

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

43. Sitzung (17.07.1835)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Juli 1835.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Staatsminister Winter, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fecht, Grimm, Herr, Hoffmann, Körner, Magg, Rettig v. R., Rindeschwender, Sander, Scheffel, Sonntag, Stösser, Trötschler, Bölder und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Nachdem der Vicepräsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, verlas er eine an die zweite Kammer gerichtete Dankadresse der Bürgermeister der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Gerlachshausen, wegen des Anschlusses an den Zollverein.

Der erste Secretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Gemeinderaths in Zppingen, Amtsbezirks Möhlingen, in Betreff des vom Allmendgenuss handelnden §. 85 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und der von dem Großh. Ministerium des Innern unterm 10. Juni 1834 Nr. 6011 deßfalls erlassenen Erläuterung;

2) des Gemeinderaths in Gutmadingen, Amtsbezirks Möhlingen, in demselben Betreff.

Welcher übergiebt eine Petition

3) der Bürgermeister der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Borberg, um ein Gesetz zu Ablösung der Schäfererübertriebsberechtigungen auf ganzen Gemarkungen;

Aischach übergiebt eine Petition

4) der Müllermeister Baschnagel Wittwe in Wellendingen, Amtsbezirks Bonndorf, um Aufhebung der auf ihrer Mühle ruhenden alten Abgaben, namentlich Recognition und Wasserfallzins.

Buhl legt eine Petition vor

5) des Gemeinderaths in Durmersheim, Oberamtsbezirks Rastatt, um ein Gesetz wegen Ablösung des Erbsehenerus von Heiligen- und Kirchengütern.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den Bericht des Abg. Mördes, wegen Aufhebung der ärarischen Bannrechte.

Da nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion sich Niemand zum Sprechen erhob, so wurde zur Diskussion im Einzelnen geschritten. Auch hier wurde der aus 7 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf ohne irgend eine Erinnerung genehmigt, und mittelst namentlichen Aufrufs bei der Abstimmung mit 43 Stimmen einhellig angenommen.

Der Abg. Gerbel erstattete sofort, Namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte der Gemeinde Desfringen, ferner der Gemeinden Eichtersheim, Eschelbach, Hornenberg, Thairnbach, Mülhausen, Rothenberg, Detigheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Dielheim und Altwiesloch, die Herstellung der Straße von Hglasterhausen über Sinshausen, Eichtersheim, Desfringen bis Ringolsheim betr.

Beilage Nr. 1.

Ziegler: Ich trete dem ersten Antrag der Kommission bei, nämlich dem Antrag, die Petition an die Budgetkommission zu verweisen, um zu Fortsetzung dieses Straßenbaues wenigstens eine Summe von 20,000 fl. unter Benehmen mit der Regierungskommission in das Budget aufzunehmen.

Was den zweiten Antrag betrifft, so schlage ich die Modification vor, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen und sich bei dieser Gelegenheit dahin auszusprechen, daß nach dem Dafürhalten der Kammer diese Straße für eine Landstraße zu erklären sei, und daß für die

Herstellung und Unterhaltung derselben die erforderlichen Mittel in das Budget aufgenommen werden sollten. Nach unserm bisherigen System hatten wir nur zweierlei Straßen, nämlich Land- und Vicinalstraßen. Die erstern mußten vom Staat und die letztern von den betreffenden Gemeinden erbaut und unterhalten werden. Nun aber hat man gesucht, ein Verhältniß von gemischter Natur zu schaffen, nämlich ein solches, wo theilweise die Straße vom Staat und theilweise von der Gemeinde erbaut und unterhalten werden soll. Ich theile diese Ansicht nicht. Es ist nothwendig für den Verkehr, der nun durch den Anschluß des Großherzogthums an den großen deutschen Handels- und Zollverein mit Franken und Sachsen eintreten wird, daß diese Straße ausgebaut und immer gut unterhalten werde. Die Gemeinden in der Nähe sind wenig dabei interessirt, und es kann daher von ihnen ein Präcipuum nicht verlangt werden. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Abgeordneten Sch a a f f, T r e f u r t, L a n g, v. B o g e l und L e i b l e i n, welche das, was ich sage, bestätigen werden. Die Postadministration macht jetzt schon Gebrauch von dieser Straße, durch welche wenigstens ein Weg von 6 bis acht Stunden erspart wird. Die Kammer wird deshalb, wenn sie dies alles genau erwägt, damit einverstanden seyn, daß diese Straße als eine Staats- oder Landstraße erklärt werde.

K e t t i g v. E.: Ich stimme für die Anträge der Kommission, und widerseze mich dem von dem Abg. Ziegler so eben gehörten Vorschlag. Es giebt allerdings Straßen, die in der Mitte zwischen Staatsstraßen und solchen Straßen liegen, die von den Gemeinden ausschließlich unterhalten und hergestellt werden. Wir haben solche mehrere im Lande und es sind solche Straßen, die nicht bloß des allgemeinen Nutzens wegen angelegt werden, sondern mit denen noch ein besonderer Vortheil für die einzelnen Orte und Gegenden verbunden ist. Solcher Straßen haben wir eine Menge, und es würde eine zu große Last auf die Gesamtheit gewälzt, wenn man diese Mittelstraßen auf Staatskosten herstellen wollte. Die fragliche Straße wird allerdings eine Poststraße werden, aber dadurch wird sie nicht eine allgemeine Staatsstraße; wenn man aber diese Mittelklasse von Straßen ganz verbannen wollte, so würden wir in die Lage kommen, außerordentliche Lasten auf die Staatskasse zu wälzen und eine Menge Petitionen mit dem gleichen Anspruch würden einlaufen. Ich glaube, daß allerdings die Gemeinden, die hier besonders theilhaftig sind, sich auch einen Prä-

cipualbeitrag gefallen lassen können, wie die andern, die sich in gleicher Lage befinden. Ich stimme daher für den Kommissionsantrag, daß ausgemittelt werde, welche Gemeinden und in welchem Verhältniß sie in Konkurrenz gezogen werden können.

R u t s c h m a n n: Ich widerseze mich dem Antrag des Abg. Ziegler nicht, sondern stimme demselben nach seinem ganzen Inhalte bei.

B u h l: Ich widerseze mich dem Antrag des Abgeordneten Ziegler und stimme mit dem Antrag der Kommission und zwar im Interesse der betreffenden Gemeinden selbst, weil, wenn Straßen dieser Art von Staatswegen gemacht werden sollen, es leicht in der Möglichkeit liegt, daß zu deren Herstellung nichts bewilligt werden könnte, und viele andere Straßen nicht errichtet würden, was für die Bethelligten von großem Nachtheil seyn könnte. Ich rechtfertige meine Abstimmung mit der Ursache, weil man eine Konsequenz herbeiführen würde, die in Beziehung auf die aufzuwendenden Kosten nicht zu berechnen wäre. Es liegen noch bei der Petitionskommission viele Petitionen auf Herstellung von Straßen, die von derselben Natur sind, und wenn diese alle auf Staatskosten gemacht werden sollten, so würde die Summe nicht aufzubringen seyn, die dazu erforderlich wäre. Dieser Umstand würde, um keine Inkonsequenz herbeizuführen, zur Folge haben, daß man aus Staatsmitteln gar nichts bewilligen könnte. Dadurch würden die Bethelligten sehr beschädigt, und um dieses zu verhüten, sehe ich mich veranlaßt, auf den Antrag des Abg. Ziegler nicht einzugehen. Ich widerseze mich also demselben.

T r e f u r t: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Ziegler und bestätige alles, was derselbe sowohl in Beziehung auf die Gemeinnützigkeit der Straße, als auch hinsichtlich der Dürftigkeit der Gemeinden, welche zur Konkurrenz gezogen werden sollen, gesagt hat. Wenn der Abg. Kettig bemerkt hat, daß diese Straße auch den Gemeinden zum Vortheil gereiche, so beweist dies nichts, denn dies ist bei allen Straßen der Fall. Alle Landstraßen sind auch zum Vortheil der Gemeinden, die an dieselbe stoßen. Es kommt aber darauf an, ob der Vortheil für die Allgemeinheit oder den Staat überwiegend größer ist, als der für die Gemeinden, und in diesem Fall ist Grund vorhanden, sie in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen. Ich fürchte daher auch gar nicht, daß wir zu nachtheiligen Konsequenzen verleitet werden könnten, wenn wir diese Straße in den Verband

aufnehmen, denn bei den vielen andern Petitionen wird sich erst fragen, ob bei ihnen das Interesse des Staats an der Errichtung und Erhaltung der betreffenden Straßen in gleichem Maß vorhanden ist, und dies bezweifle ich. Ich weiß vielmehr, und andere Mitglieder werden dies bestätigen, daß viele Straßen im Lande schon in dem allgemeinen Verband sind, bei denen das Interesse des Staats bei weitem nicht so überwiegend ist.

Rutschmann: Dies muß ich als vollkommen richtig bestätigen.

Schaaff: So oft von dieser Straße in diesem Saale die Rede war, habe ich für Herstellung derselben immer das Wort ergriffen. Ich werde es auch heute thun, und bestätige alles, was der Abg. Ziegler vorgetragen hat. Ich schließe mich seinem Antrage vollkommen an. Die Einwürfe dagegen sind bereits von andern Herren widerlegt und ich erlaube mir nur in Bezug auf das, was der Abg. Buhl vorgetragen hat, Einiges zu bemerken. Er sagt, wir geben dadurch das Verlangen zu erkennen, daß die Staatskasse alle Straßen herstellen solle, und daß eben darum gar nichts geschehen könnte. Ich erwiedere ihm darauf, daß die Regierung von der Nothwendigkeit des Bestehens dieser Straße so gut, wie wir Alle, überzeugt ist, und selbst wünscht, daß sie hergestellt werde. Sie ist von sehr großem Vortheil für unsere Posten, was sich erst in neuerer Zeit ergeben hat; sie ist von unberechenbarem Vortheil für den Verkehr, nachdem das badische Land dem Zollverein beigetreten ist. Das sind zwei Momente, die früher nicht einmal vorhanden waren.

v. Vogel: Ich kann der Kammer mehrere Details über diese Straße vortragen. Der Kostenaufwand beträgt 123,700 fl., wovon schon 20,000 fl. verwendet sind. Wenn die Straße nicht auf Kosten des Staats fortgesetzt wird; so wird sie auch schwerlich vollendet werden, und die schon gemachte Ausgabe lediglich verloren seyn. Ich muß bestätigen, was andere Mitglieder bemerkt haben, daß jene Gegend durchaus nicht so reich ist, um ein bedeutendes Präcipuum zu übernehmen; ich glaube daher auch, daß sie nicht dazu angehalten werden kann. Es scheint vielmehr Forderung der Gerechtigkeit zu seyn, daß die Straße auf Staatskosten gemacht wird, wobei ich besonders auch das Moment heraushebe, welches sich auf das Postinteresse bezieht. Es wird künftig ein Eilwagen von Würzburg nach Karlsruhe fahren, und da sehe ich nicht ein, warum die Gemeinden eine Last tragen sollen, während die Post die Revenuen bezieht.

Buhl: Ich habe durch meinen Vortrag nicht ausgedrückt, daß die Straße nicht soll gebaut werden. Den Beweis dafür, daß ich die Herstellung derselben wünsche, werden die Verhandlungen auf den früheren Landtagen geben, wo ich den Bau dieser Straße lebhaft unterstützt habe. Ich glaube, daß es in der Gerechtigkeit liegen wird, daß ausgemittelt werde, was die betreffenden Gemeinden zur Herstellung derselben beizutragen haben. Die Regierung wird wahrscheinlich mit der Budgetkommission sich darüber berathen, und es wird sich dann zeigen, ob und welcher Beitrag von der betreffenden Gemeinde dazu geleistet werden soll. In dieser Beziehung bestehe ich darauf, daß der Antrag der Kommission möchte angenommen werden.

Ziegler: Ich möchte den Abg. Buhl fragen, warum gerade jetzt ein neues Princip aufgestellt werden soll, nachdem bei weitem der größte Theil solcher Straßen auf Staatskosten hergestellt worden ist. Von dem Abg. Kettig muß ich mir Auskunft über die dritte Gattung von Straßen, von welchen er gesprochen, erbitten. Ich wenigstens kenne keine andern, als Staats- und Gemeindsstraßen.

Kettig v. E.: Ich meine solche Straßen, für deren Herstellung ein gewisses Präcipuum aus der Staatskasse bezahlt wird, und alle übrigen Ausgaben den betreffenden Konkurrenzgemeinden obliegen. So lange keine Klassifikation der Straßen im Allgemeinen hergestellt ist, wird wohl auf keinem andern Weg zu helfen seyn, als durch ein solches Präcipuum. Diese Klassifikation aber wird sehr zu wünschen seyn, indem sich sonst auf jedem Landtage die Petitionen dieser Art vermehren.

Staatsminister Winter: Es giebt allerdings dreierlei Straßen in unserm Lande; nämlich allgemeine Land- und Vicinalstraßen, und Kommunikationswege von einer Gemeinde zur andern, worauf ich mich nicht weiter einlassen will. Die Landstraßen werden vom Lande und die Vicinalstraßen von einer Konkurrenz unterhalten. So lange die fragliche Straße zur Sprache kam, wurde sie immer als eine Vicinalstraße behandelt, und es wurden auf dem vorigen Landtage 20,000 fl. als Beitrag des Staats zur Erleichterung dieser Gemeinden bewilligt. Auf dieselbe Weise wurden 20,000 fl. für eine Verbindungsstraße auf dem oberen Schwarzwald bewilligt, in der Art nämlich, daß, wenn sie eine gewisse Straße anlegen, der Staat ihnen besagte Unterstützung geben solle. In dem vorliegenden Fall hat man um so mehr geglaubt,

hier nur einen Beitrag geben zu müssen, als einmal diese Straße bloß als Vicinalstraße betrachtet wird und dann die Gemeinden damals sich freiwillig erboten haben, die Straße herzustellen, wenn ihnen vom Staat ein Beitrag geleistet werde. Es geht aber immer so, daß, wenn ein Staatsbeitrag bewilligt ist, die Gemeinden ihr Wort zurückziehen, indem es dann Leute genug giebt, welche sagen, „ihr seid Thoren, wenn ihr einen Kreuzer beiträgt, denn der Staat muß es am Ende doch machen lassen.“ Diese 20,000 fl. waren nun im Budget bewilligt und von unserer Seite gieng die gemessenste Weisung hinaus, daß diese Straße nicht begonnen werden solle, bis die Konkurrenz ausgemittelt sei. Ohne unser Wissen und gegen diese Weisung ist aber doch angefangen worden, und zur Ausmittlung der Konkurrenz nichts geschehen. An wem der Fehler liegt, will ich hier nicht untersuchen. Die Ausmittlung einer solchen Konkurrenz ist allerdings kein angenehmes Geschäft, denn die Beamten müssen zusammentreten und untersuchen, wie viel die betreffenden Gemeinden beizutragen haben. Es ist natürlich viel bequemer, wenn der Staat die Summe zuschießt, denn alsdann braucht man nicht mehr zu verhandeln. Weil es nun aber mit dieser Straße so gegangen ist, so haben wir nichts mehr ins Budget aufgenommen, sondern gesagt, es müsse erst die Konkurrenz ausgemittelt werden, und wenn dieses geschehen sei, so wolle man sehen, ob ein weiterer Beitrag aus der Staatskasse gegeben werden solle. Auch die Gemeinden des Schwarzwaldes haben Ströme von Petitionen eingeschickt. Wir haben einen Beitrag bewilligt, allein auch sie thun bis jetzt nichts. Eine große Straße über den Schwarzwald anzulegen, wäre überflüssig, und daher haben wir den Gemeinden drei Vicinalwege nach verschiedenen Richtungen, aber gleich wohlthätig, vorgeschlagen.

Es sind nun einige tausend Gulden auf die Vorarbeiten verwendet; allein auch hier fehlte es nicht an Personen, welche sagten: ihr Gemeinden seid Thoren, wenn ihr etwas thut, der Staat muß es doch bezahlen.

Ziegler: Ich danke dem Herrn Minister des Innern für die geschichtliche Erläuterung, die er uns gegeben hat. Ich glaube aber nicht, daß die Gründe für Herstellung der Straße auf Staatskosten widerlegt sind. Die Verhältnisse haben sich geändert, und wenn man je Grund gehabt hat, zu glauben, daß die fragliche Straße eine Verbindungsstraße sei, so muß man jetzt sagen, daß sie eine Staatsstraße ist.

Rutschmann: Ich wiederhole meine Unterflügung und

glaube, daß es für die Regierung ein Akt der Gerechtigkeit ist, diese Straße sobald wie möglich ins Leben zu führen. Es ist mit unverwerflichen Gründen ausgeführt worden, daß diese Straße in die Klasse der Staatsstraßen gehört. Wir haben Ueberfluß an Straßen, die nicht unumgänglich nothwendig sind, und doch auf Staatskosten hergestellt und erhalten werden. Ich erinnere an die Parallelstraße, welche von hier direkt nach Eggenstein angelegt worden ist, während eine Landstraße besteht, die von Mühlburg über Neureuth nach Eggenstein führt.

Staatsminister Winter: Nicht wegen Mannheim, sondern wegen des Hafens zu Schröckh ist diese Straße angelegt worden.

Rutschmann: Ich glaube, daß es gerecht ist, besser als es bisher geschehen, für den Transport der Produkte und Waaren aus dem Unterlande nach oben und von dem Oberland nach unten, und überhaupt für eine kürzere Verbindung unseres vormaligen Mainkreises mit den übrigen Landestheilen, und für die Erreichung der kürzesten Verbindung des Großherzogthums mit Franken und Sachsen zu sorgen, mit welchen Ländern wir künftig in lebhafteren Verkehr kommen werden.

Knaapp: Ich finde einen Beitrag der Gemeinden als Präcipuum gerecht und wünschte nur, daß man diesen Grundsatz bei allen übrigen Anstalten befolgte. Seit 1819 sind aber gerade denjenigen Gemeinden Straßen gebaut worden, die den meisten Vortheil davon ziehen.

Serbel: Als früherer Berichterstatter über diesen Gegenstand muß ich als richtig bestätigen, was der Herr Regierungskommissär angeführt hat, daß sich nämlich die Gemeinden selbst für verpflichtet gehalten haben, einen Beitrag zu leisten. Wenn aber dieses geschehen soll, so muß vorher ausgemacht werden, ob es eine Vicinal- oder eine Landstraße seyn soll, denn in Beziehung auf die Kosten sind beide sehr verschieden und ich glaube, daß sich diese Leute mit einer Vicinalstraße begnügen können. Im Jahr 1831 wurden 10,000 fl. bewilligt, aber nicht verwendet, weil die Staatsbehörde keine Konkurrenz ausmittelte. Im Jahr 1833 wurden abermals 20,000 fl. bewilligt, aber mit dem bestimmten Wunsche, daß sie endlich verwendet werden möchten, jedoch mit der weitem Bitte an die Regierung, sie möchte ausmitteln, was die Gemeinden beizutragen haben, welche Ausmittlung aber wieder nicht erfolgte. Es liegt wohl ein

Fehler vor, jedoch nicht von Seiten der Straßenbehörde, welche das Geld verwendet hat; sondern von Seite Derjenigen, welche die Konkurrenz ausmitteln sollen. Die Gemeinden haben allerdings schon viel gethan, nämlich den Weg schon so weit hergestellt, daß man ihn befahren kann, selbst ohne daß er zur Landstraße geworden ist. Wollte man ihnen aber das Ganze überlassen, so würden sie zu sehr gedrückt, und doch ist diese Straße als durchaus nothwendig anerkannt worden. Es fehlt immer noch an festen Grundsätzen über die Straßen überhaupt, und dadurch kommt Niemand mehr in Verlegenheit, als die Petitionskommission und der Berichterstatter. Es liegt eine Anzahl Petitionen über Straßenanlagen vor, allein der Berichterstatter weiß kaum, was er damit anfangen soll. Es kommt mehr oder weniger auf die Empfehlung und das Gutachten der Straßenbaubehörde an, wobei großer Irrthum obwalten kann. Wenn hier ein Beschluß gefaßt werden soll, ob überhaupt diese Gemeinden beizutragen haben oder nicht, so glaube ich, daß im ersten Fall nur nach Billigkeitsgrundsätzen verfahren werden kann, und drei Klassen gemacht werden müssen. Zuvörderst sind es die Gemeinden, durch deren Bemerkung die Straße zieht, sodann die Amtsbezirke in direkter Beziehung, und endlich der ganze Mittel- und Unterrheinkreis, der durch diese Straße offenbar gewinnt, in so fern dadurch eine Wegabkürzung von 7 bis 8 Stunden erzielt wird. Da übrigens einmal 20,000 fl. verwendet sind, so kann ohne Kompromittirung der Staatsverwaltung nicht eingehalten werden.

Staatsminister Winter: Wir nehmen dies auf uns.

Gerbel: Sodann handelt es sich aber noch um die andere Verantwortlichkeit, daß die 20,000 fl., welche verwendet sind, gleichsam als verloren betrachtet werden müssen, denn das Ganze bleibt dann ein Stückwerk. Die Staatsgewalt hat die Mittel in Händen, die Gemeinden zum Ersatz anzuhaltten, wenn je die Staatskasse zu viel geleistet hätte; allein Stillstand eintreten zu lassen, wäre nicht gerathen, da, wie bereits gesagt, schon 20,000 fl. in Gefahr stehen, und dann glaube ich doch, daß die Regierung und die Staatsverwaltung gewissermaßen compromittirt sind, wenn, nachdem ein Stück gemacht ist, es heißt, die Mittel reichen nicht weiter. Auf jeden Fall kann es nichts schaden, wenn für die nächsten zwei Jahre wieder 20,000 fl. bewilligt werden, da sich hier von einer Straße handelt, die über 100,000 fl. kosten wird, und 20,000 fl. nicht mehr seyn werden, als der Staat beizutragen hätte.

Mördes: Der Abg. v. Vogel wird wissen, wie es sich mit den Hindernissen verhält.

v. Vogel: Als Mitglied der Kreisregierung weiß ich nichts davon, wohl aber als ehemaliger Beamter von Biesloch. Die Beamten sind zusammengetreten, und haben gefunden, daß es ungerecht sei, wenn diese Straße als Vicinalstraße behandelt werde. Man hat die pecuniären Verhältnisse der Gemeinden erwogen und gefunden, daß sie nichts beitragen können. Die Beamten haben sich für verpflichtet gehalten, nicht bloß Beamte, sondern Vertreter der Gemeinden zu seyn und haben der Staatsbehörde erklärt, daß den Gemeinden ein Beitrag nicht möglich sei.

Mördes: Ich möchte doch fragen, ob das Ministerium die von den Technikern ausgesprochene Ansicht gebilligt habe; denn sonst würden sie sich über die Meinung des Ministeriums stellen. Wenn das Ministerium glaubt, die Straße sei nur als Vicinalweg zu betrachten, so ist das weitere Gutachten der Techniker und Beamten überflüssig, denn sie haben bloß diese Meinung durch Ausmittlung des richtigen Verhältnisses der Gemeindef Konkurrenz zu realisiren.

Posselt: Schon auf den frühern Landtagen, besonders bei der Diskussion über diese Straße, ist die Nothwendigkeit erkannt worden, einen Unterschied unter den Arten der Straßen zu machen, nämlich zwischen eigentlichen Landstraßen und Bezirksstraßen, wozu ein besonderer Distrikt beizutragen hat, und endlich Vicinalwege. Ich glaube, daß die fragliche Straße zu der zweiten Gattung gehört, und daß es keine Unbilligkeit ist, wenn den Gemeinden ein von der Regierung zu bemessendes Präcipuum dazu aufgelegt wird. Ich werde mich dann nicht widersetzen, daß der weitere Beitrag aus der Staatskasse bewilligt werde, und es ist vorerst nur die Hauptfrage, ob die Straße allein aus der Staatskasse bezahlt und künftig unterhalten werden solle.

Staatsminister Winter: Wenn die Regierung die erste Anlage bezahlte, so könnten die Gemeinden wohl dieselbe ohne irgend einen großen Druck unterhalten, denn sie sind jetzt von allen frühern Frohndlasten frei, und es würde nichts schaden, wenn die 13 Gemeinden zusammenstünden und Frohnden leisteten.

Gerbel: Dazu sind sie nie aufgefordert worden, und wenn die Gemeinden unterstützt werden sollen, so ist es die obere Straßenbehörde, und diese ist die competenteste, welche unterstützen kann, indem diese auch wissen muß, in welche Kategorie diese Straße gehört.

Staatsminister Winter: Man bewillige noch 200,000 fl. und wir wollen Straßen anlegen, wo Sie es wünschen.

Rutschmann: Zur Erreichung eines guten Zwecks wird alles bewilligt, was im Budget gefordert wird.

Selzam: Ich glaube, daß diese Straße doch in Zukunft als Landstraße wird behandelt werden müssen, denn sie soll eine Poststraße, sie soll eine Hauptcommercialstraße werden, welche beide Eigenschaften hinreichend seyn dürften, um sie als Landstraße zu charakterisiren. Legt man dann noch in die Waagschale, daß diese Straße von besonderem Nutzen für den vormaligen Main- und Tauberkreis ist, der in so vielen Beziehungen bekanntlich nicht mit dem Willen der Regierung, sondern nach seiner Lage bisher stiefmütterlich behandelt wurde, so glaube ich allerdings, daß der Antrag des Abg. Ziegler volle Berücksichtigung verdient. Nebenfalls unterstütze ich aber den Antrag der Kommission, daß für jedes der zwei folgenden Budgetjahre 10,000 fl. zu diesem Behufe bewilligt werden.

Ziegler macht darauf aufmerksam, daß man die betreffenden Gemeinden nicht wohl zu Frohnden anhalten könne, indem diese bekanntlich aufgehoben seien.

Staatsminister Winter: Die Gemeindefrohnden sind noch nie aufgehoben gewesen; was die Auscheidung der Straßen betrifft, so ist diese allerdings ein großes Bedürfnis, das wir auch schon längst mit der größten Gewissenhaftigkeit befriedigt hätten, wenn wir es für uns allein thun könnten. Bringen wir aber den Gegenstand in die Kammer, so sehen wir voraus, daß wir den Apfel der Zwietracht hineinwerfen und es schwer halten wird, über diesen Gegenstand ein Gesetz zu Stande zu bringen, weil die Lokalverhältnisse der verschiedenen Landesheile einander außerordentlich entgegengesetzt sind.

Posselt: Die Behauptung, daß diese Straße darum, weil ein Eilwagen auf ihr laufen werde, in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen sei, scheint mir nicht plausibel zu seyn. Ich habe hier die Straße von Mannheim an, die Bergstraße, im Auge, die nothwendig für den Postenlauf geboten scheint, allein ich glaube deshalb nicht, daß sie dann als eine auf Staatskosten zu errichtende Landstraße, sondern mehr als Bezirksstraße zu betrachten sei.

Lauer: Sie ist, so viel ich weiß, auch auf Kosten der Gemeinden gebaut und wird auf Kosten derselben unterhalten.

Gerbel: Es liegen aber Petitionen vor, daß sie als Landstraße behandelt werden möchte.

Trefurt: Ich habe in dem, was von der Regierungskommission gegen den Antrag des Abg. Ziegler vorgebracht wurde, nicht eine Widerlegung desselben gefunden, sondern es hat mich vielmehr die weitere Unterstützung, die derselbe erhielt, von seiner guten Begründung überzeugt. Nur der zuletzt gehörten Bemerkung muß ich widersprechen, daß es eine indirekte Einführung der Frohnden wäre, wenn man den Gemeinden zumuthete, daß sie durch Beifuhr der Materialien zu einer solchen Straße beitragen sollen. Ich zweifle gar nicht, daß die Gemeinden, wenn es dazu kommt, sich auch dazu veranlaßt sehen werden und finde es ganz der Billigkeit gemäß, daß in dieser Weise ein Präcipualbeitrag geleistet werde.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Ziegler und bemerke, daß die von dem Abg. Selzam angeführten drei Hauptmomente für mich vollkommen entscheidend sind. Was die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs betrifft, so liegt allerdings etwas sehr Wahres darin; allein ich glaube, daß, wenn die Regierung uns reiflich erwogene allgemeine Grundsätze über diese Materie vorlegt und nicht über spezielle Straßen zugleich zu verhandeln ist, die Kammer über jene Grundsätze sich im Frieden vereinigen wird. Das muß übrigens jedes Mitglied wünschen, daß dieser Punkt gefällig regulirt und gesetzliche Normen darüber gegeben werden, weil dadurch eine Reihe von ungerechten Vorzügen oder Nachtheilen einiger Bezirke aufhören muß.

Mördes: Da ich früher selbst diesem Fach angehörte und an dergleichen Operationen Theil nahm, so will ich nur bemerken, daß hier mit allgemeinen Grundsätzen nichts gethan ist, sondern sich bei jedem einzelnen Fall der Streit von Neuem erheben wird.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und nach Verwerfung des Antrags des Abg. Ziegler der der Kommission angenommen, welcher dahin geht:

1) die Petitionen mit dem Bericht an die Budgetkommission zu dem Ende abzugeben, um in Vereinbarung mit der Regierungskommission für jedes der bevorstehenden Budgetjahre eine Summe von wenigstens 10,000 fl., so fern die zu Gebot stehenden Mittel nicht weiter gestatten, zu Fortsetzung dieser Straßenanlage in das Budget aufzunehmen;

2) eine Abschrift dieses Berichts und der Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Ersuchen zu-

gehen zu lassen, zu Ausmittlung der Konkurrenzpflicht und ihres Betreffnisses, wenn eine solche überhaupt besteht und angenommen werden will, die erforderlichen Anordnungen treffen zu wollen.

Der Abg. **Vader** berichtet über die Vorstellung mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt in Konstanz, um Mitanschluß an den Zollverein, sodann über die Vorstellung des Gemeinderaths zu Konstanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz im Falle des Anschlusses Badeus an den deutschen Zollverein betreffend.

Beil. Nr. 2.

**Ashbach**: Die von der Stadt Konstanz vorgetragenen, so einleuchtenden Gründe geben mir die innige Ueberzeugung, daß die Möglichkeit des Wiederaufblühens dieser Stadt unter dem deutschen Zollvereine lediglich davon bedingt ist, ob die Kreuzlinger Vorstadt von der Zolllinie ausgeschlossen wird oder nicht. Ich glaube, daß im ersteren Falle die Wirkungen dieses Vereines auf die Stadt und Gegend segensreich seyn, daß sie frisches Leben im Handel und in den Gewerben verbreiten; ich glaube, daß im letzten Falle diese im Wohlstande so sehr gesunkene Stadt noch tiefer sinken, noch die geringen Reste früheren Wohlstandes verlieren wird.

Da ich die Verhältnisse kenne, wovon hier die Frage ist, so fühle ich mich verpflichtet, zu bezeugen, daß der Antrag der Stadt auch dem Interesse des Zollvereins vollkommen entspricht. Es ist nämlich die Stadt von der Kreuzlinger Vorstadt durch eine noch ganz gute hohe Mauer und durch einen Graben getrennt. Die Thore sind nach der alten Festungsweise eingerichtet. Die Mauern sind mit Brustwehren, mit bedeckten Gängen und einer Menge Schießscharten versehen, worauf wenige Zollwächter die Mauthlinie mit Leichtigkeit auf das Vollständigste bewachen können. Hätten wir diese Einrichtung überall, so hätten wir keine breite Zolllinie nöthig, und mit der Hälfte der Zollwächter genug. Die Protestationen der Kreuzlinger Vorstadt beruhen entweder auf Mißverständnis oder auf dem Interesse einiger Wenigen. In dieser Vorstadt sind nämlich, wie der Stadtrath ausgeführt hat, nur 12 Bürger, die denkbarer Weise beeinträchtigt werden können, wenn die Vorstadt ausgeschlossen wird. Es sind aber nur drei darunter, die ein Gewerbe haben. Aber auch diese Gewerbe sind nicht von großer Bedeutung, dies zeigt der Umstand, daß jeder dieser Gewerbführer (es sind zwei Gerber und ein Seifensieder) nur mit einem Gesellen arbeitet. Ich unterstütze den Antrag der Kommission daher

lebhaft und hoffe, daß die Protestation der Bürger aus der Kreuzlinger Vorstadt beim Herrn Finanzminister keinen Anklang finden wird, oder, daß ihre Richtigkeit schon von ihm erkannt wird durch seine dem Herrn **Präsidenten** gemachte Erklärung, daß er es nicht für nothwendig halte, bei dem Vortrage dieses Berichtes zugegen zu seyn.

**v. Rotteck**: Die Ansprüche der Stadt Konstanz auf eine vorzugsweise Begünstigung, das heißt, überall eine solche Begünstigung, die ihr ertheilt werden kann, ohne irgend einem höheren Prinzip dadurch Abbruch zu thun, sind schon so vielmal in diesem Saale anerkannt worden, daß ich sie nicht weiter auszuführen oder zu rechtfertigen brauche. Die Begünstigung aber, von der hier die Rede ist, tritt hier durchaus keinem höheren Prinzip in den Weg, sondern ist eine Begünstigung, die mittelbar auch noch einen großen Vortheil für die Gesamtheit des Landes herbeiführen wird, wie der Kommissionsbericht gezeigt hat. Das ist genug, uns zu bestimmen, das Unserige dazu beizutragen, daß die fragliche Petition wirklich genehmigt oder die vorgetragene Bitte wirklich erhört werde. Ich würde nicht dafür stimmen, wenn ich glauben könnte, daß durch die Gewährung irgend auch nur im kleinsten Punkt ein Recht verletzt, d. h. irgend ein Staatsbürger in Konstanz in seinem bisherigen wahren Rechte beeinträchtigt würde. Die Einsprachen aber, die von Seiten einiger wenigen Kreuzlinger Bürger erhoben worden, sind, wenn man sie genau ins Auge faßt, nicht von rechtlichem Gewicht. Es handelt sich nicht darum, sie von den allgemeinen Wohlthaten und Rechten der Staatsbürger, von denjenigen nämlich, worauf jedes einzelne Dorf und jeder einzelne Staatsangehörige Anspruch zu machen hat, auszuschließen, namentlich nicht von dem Rechtsschutz oder dem polizeilichen Schutz, sondern es handelt sich bloß darum, daß das allgemeine Zollgesetz oder der Zollverein auf sie nicht diejenige Anwendung habe, wie auf andere Landestheile. Dies ist ja aber unvermeidlich, denn die besondere Lage eines Landestheils oder eines dem Staat angehörigen Gebietstheils bringt es oft nothwendig mit sich, daß für solche Eigenthümlichkeiten der Lage entweder Beschränkungen oder Abweichungen von der Regel Statt finden. Die Enklaven eines auswärtigen Staats oder auswärtig gelegene Gebietstheile sprechen nothwendig eine andere Behandlung an, als sie dem ganz arrondirten Gebiet wiederfährt. Sodann sind ja durch den gegenwärtigen Zollverein unendlich größere Ungleichheiten, Bedrückungen und Beein-

trachtigungen für einzelne Bezirke jetzt schon vorhanden, als hinsichtlich der Einwohner von Kreuzlingen der Fall seyn würde, wenn der vorgelegten Bitte entsprochen wird. Wir haben kein Bedenken getragen, dem ganzen großen Grenzbezirke die Last der strengen Mauth zuzumuthen. Wenn nun anerkannt ist, daß der allgemeine Vertrag in der Nothwendigkeit gelegen oder dem Lande einen wesentlichen Vortheil bringend ist, so muß man eben solche Beeinträchtigungen einzelner Gegenden und Klassen als zufällige Uebel betrachten, und ich wiederhole daher, daß, wenn auch der hier in Frage stehenden Bürgerschaft oder Einwohnerschaft wirklich ein bedeutender Nachtheil zugienge, er doch nicht mit demjenigen in Vergleichung zu setzen seyn würde, was bereits über einen sehr großen Theil des Landes, aus Gründen, die mit dem Zollverein innig in Verbindung stehen, verfügt worden ist. Um so weniger könnte mich also der kleine entfernte, vielleicht nicht einmal vorhandene Nachtheil, der einigen wenigen Bürgern widerfährt, bewegen, für die Verweigerung der Bitte der Stadt Konstanz zu sprechen. Wenn indessen solche Nachtheile wirklich von Einem oder dem Andern nachgewiesen werden könnten, so werden sie nach den Daten des Berichtes höchst unbedeutend seyn, und ich wüßte in dieser Beziehung ein sehr leichtes Auskunftsmittel, nämlich eine Entschädigung, die entweder die Stadt Konstanz übernehme oder selbst auch auf Kosten der Staatsgesamtheit geleistet würde. Wenn man dabei die Größe des Steuerkapitals zu Grund legte, so würde sich dieser Nachtheil, wenn er vorhanden seyn sollte, fast in nichts auflösen. Höchst wahrscheinlich würde sich zeigen, daß auch diesen Bewohnern mittelbar ein weit größerer Vortheil zufließen wird, als der Nachtheil ist, der ihnen jetzt unmittelbar und zwar wohl nur scheinbar sich darstellt oder ihre Besorgniß erregt. Ich stimme daher für den Kommissionsantrag und wünsche sehr, daß die Staatsregierung der Bitte der Stadt Konstanz entsprechen und die erforderlichen weiteren Schritte dazu einleiten möge.

Hoffmann: Ich will mich nur kurz für die Bitte der Stadt Konstanz erklären, die Kreuzlinger Vorstadt von dem Zollverein auszuschließen. Ich adoptire die Gründe des Herrn Berichterstatters, es wird durch diese Ausschließung ein großes Interesse der Stadt Konstanz gefördert, ohne die Interessen Einzelner wesentlich zu verletzen. Es werden zwar einige Gerber und Seifensieder in ihren Gewerben etwas verlieren, allein dieser Verlust wird schon durch den höhern Werth ihrer Gebäude ausgeglichen. Mit diesem großen In-

teresse der Stadt Konstanz steht aber auch das Interesse des Landes selbst in Verbindung; denn wenn dieser Vortheil der Stadt nicht gewährt wird, so würden viele Handelsleute ihre Etablissements, die nun in die Vorstadt kommen werden, in die benachbarte Schweiz verlegen, und Kreuzlingen würde das werden, was die Vorstadt von Konstanz werden kann. Das dritte Interesse, das des Zollvereins, wird ebenfalls durch die Gewährung der Bitte begünstigt; denn die Vorstadt ist mit ihren Etablissements und Handelshäusern leichter zu bewachen, als das benachbarte Kreuzlingen, wo diese Etablissements entstehen werden. Dabei muß ich noch einen weiteren Punkt zur Sprache bringen. Mit der Kreuzlinger Vorstadt steht noch das sogenannte Paradies, eine andere Vorstadt der Stadt Konstanz in Verbindung. Diese ist nicht mit Mauern eingeschlossen, und wenn man sie in den Zollverein aufnehmen wollte, so könnte man sie gar nicht bewachen. Diese Vorstadt will nun aber nur dann ausgeschlossen werden, wenn auch die Kreuzlinger Vorstadt ausgeschlossen wird; wenn diese dem Verein zugetheilt wird, so will auch das Paradies eingeschlossen werden. Dadurch würde aber die Zolladministration wesentlich erschwert.

Alle Interessen sprechen also für die Bitte der Stadt Konstanz, die Interessen der Stadt und des Landes, so wie die des Zollvereins selbst.

Buhl: Ich bin mit dem Antrag der Kommission einverstanden, weil ich überzeugt bin, daß das Seyn oder Nichtseyn des Wohlstandes der Stadt Konstanz davon abhängt. Wenn der Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt von dem Zollverein nicht zu Stande kommt, so wird Konstanz selbst genöthigt seyn, darauf anzutragen, selbst von der Zolllinie ausgeschlossen zu werden, denn die Stadt Konstanz würde nicht bestehen können. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn die Kammer der Regierung den Wunsch ausdrücken würde, daß die noch daselbst herrschenden alten Privilegien aufhören möchten. Denn dieselben vertragen sich nicht mit der Verfassung und sind zur Wohlfahrt des Landes nicht nothwendig. Es wird z. B. die Befreiung vom Militär verlangt u. dgl.

Staatsminister Winter: Diese Privilegien haben schon lange aufgehört.

Hoffmann: Entweder haben sie aufgehört oder sie hören nächstens auf, und die Konstanzer verlangen bloß in Beziehung auf die Herbeiführung ihrer eigenen Produkte aus der benachbarten Schweiz eine Verlängerung.

**Vader:** Ich muß bemerken, daß eigentlich nur der Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt der Gegenstand der Petition ist, und aus diesem Grunde die Kommission sich mit den übrigen Bitten, welche an das Staatsministerium gerichtet worden, nicht näher befaßt hat. Was der Abg. Hoffmann in Beziehung auf die Vorstadt Paradies gesagt hat, muß ich bestätigen. Wenn diese Vorstadt, die nur mit einem Graben umgeben ist, und von dem Schweizergebiet so nahe begränzt wird, daß man von demselben aus Päckchen von Waaren in die Vorstadt werfen könnte, von der Zolllinie ausgeschlossen wird, so ist der ganze übrige Theil der Stadt, welcher jenseits des Rheins liegt, durch eine Mauer eingeschlossen, was das Bewachen der Linie sehr erleichtert, und die Kosten der Bewachung vermindert wird. Ein besonderes Moment für den Ausschluß ist das, wenn er nicht Statt findet, so weist man alle Vortheile der Schweiz zu, welche Konstanz im Falle des Ausschlusses der Vorstadt Kreuzlingen für sich erwarten könnte. Schon jetzt konnte die Stadt Konstanz keine Marktordnung festhalten, sie konnte das Festhalten der Waaren zur ungewöhnlichen Zeit nicht wie anderwärts verhindern, denn wenn sie es verboten hat, so haben sich die Krämer vor das Thor auf schweizerischen Boden begeben und ihre Waare da feil gehalten, was man ihnen nicht verbieten konnte. So würde es auch gehen, wenn man die ganze Stadt in den Zoll einschließen wollte. Viele Etablissements würden vor den Thoren sich erheben, und alle damit verbundenen Vortheile der Stadt entzogen werden.

Der Antrag der Kommission wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, wonach die Petition mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt und des Gemeinderaths zu Konstanz zur erforderlichen Prüfung an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen, und die Bitten der Stadt Konstanz, besonders in Beziehung auf den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt aus der Zolllinie, zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden solle.

**v. Escheppe** wünscht auch den Ausschluß der Paradieser Vorstadt.

**Vader:** Ich hatte deshalb keinen Antrag gestellt, weil die Regierung selbst die angeführten Verhältnisse ganz gut kennt, und sie also berücksichtigen wird.

**Hoffmann:** Der Wunsch, daß die Vorstadt Paradies ebenfalls wie Kreuzlingen vom Zollverein ausgeschlossen werde, ist wie dieser selbst zu Protokoll gegeben worden.

Sie hat sich einstimmig dafür erklärt. Es handelt sich hier auch um ein zu großes Interesse für die Zollverwaltung selbst, als daß die Regierung dagegen seyn könnte.

Der Abg. **Wegel II.** berichtete hierauf über die Vorstellung der Landschaft Heiligenberg, Uebnahme von Landschaftsschulden betreffend;

Beil. Nr. 3.

Sodann über die Vorstellung der Meersburger Kollektionskasse, Uebnahme von Landschaftsschulden betreffend;

Beil. Nr. 4.

Die Anträge der Kommission, über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, wurden von der Kammer angenommen.

Der Abg. **Schaaff** erstattet hierauf Bericht über die Vorstellung der Herausgeber des Badischen Kirchenblattes, Minderung der Postprovision betreffend;

Beil. Nr. 5.

**Welcker:** Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit der Kommission. Es hat mich geschmerzt, wahrzunehmen, daß durch die Veränderung der Posttaxe der literarische Verkehr, in einer Zeit wo dieser ohnehin so sehr gedrückt ist, noch mehr gedrückt wurde. Die kleinen Blätter haben dadurch, wie ich weiß, bedeutend an Lesern verloren, und dann ist auch in anderer Hinsicht der literarische Verkehr erschwert worden. Früher war es möglich, durch das Großherzogthum unter Kreuzband einzelne Druck- und Korrekturbogen um einen sehr geringen Preis zu schicken. In Folge der Veränderung aber ist es fast nicht mehr möglich, diese Sendungen zu machen und den literarischen Verkehr so fortzusetzen wie früher. Ich weiß allerdings wohl, daß wir weit davon entfernt sind, amerikanische Grundsätze bei uns heimisch zu machen. Dort sind die Zeitungen, weil man sie höchst heilsam und wichtig zur Aufklärung des Volkes hält, ganz frei, allein ich denke doch nicht, daß wir uns auf irgend eine Einrichtung in England und Frankreich berufen dürfen, die dort allgemein mißbilligt und deren Aufhebung von allen Seiten verlangt wird, während dort im Verhältniß zum übrigen freien Verkehr der Literatur bei weitem nicht ähnliche Beschränkungen Statt finden, wie bei uns. Ich wünsche wenigstens, daß wir keine Rückschritte machen, und trage daher darauf an, die Petition mit Empfehlung dem Staatsministerium zu überreichen.

**Röhl:** Auch ich stimme mit der Mehrheit der Kommission und will mich nur auf die vorliegende Frage, in Beziehung

auf das Kirchenblatt beschränken. Der vorgetragene Bericht hat von Begünstigung zweier Blätter, nämlich des Regierungsblattes und des Blattes für den landwirthschaftlichen Verein gesprochen. Ich hielte es für wünschenswerth, so wie im Interesse unserer Staatsangehörigen und der Billigkeit, daß diese Herabsetzung der Provison auch auf das Kirchenblatt ausgedehnt würde. In diesem Blatte werden Gegenstände besprochen, wie sonst in keinem andern Blatte des Landes, und es ist anerkannt, daß dieses Blatt doch wirklich schon manches Gute gestiftet hat; allein es ist auch zu fürchten, daß, wenn es diese Begünstigung nicht erhält, es früher oder später eingehen muß. Ich stimme daher mit der Majorität der Kommission.

Schaff: Ich muß als Berichterstatter der Minorität ein Paar Worte sagen zur Unterstützung des Antrags der Majorität. Der Abg. Welcker sagt, man sollte keine größere Beschränkung machen, als früher, nachdem die freie Gedankenmittheilung verkümmert sei. Ich bin seiner Meinung, was den Grundsatz betrifft. Ich glaube aber, daß eine solche Beschränkung, was den Posttransport betrifft, in der That nicht vorhanden ist.

Der Redner sucht dies auszuführen, und fährt dann fort, der Abg. Kröll wünscht ein Privilegium für das Kirchenblatt, er wünscht, es möchte behandelt werden wie das Regierungs- oder Landwirthschaftsblatt. Das Regierungsblatt und eben so das Landwirthschaftsblatt sind Staatszeitungen, das ist aber nicht der Fall mit dem Kirchenblatt. Wenn es auch viel Gutes enthält und schon gestiftet hat, so trägt es doch nicht den Charakter eines officiellen Landesblattes; es ist kein im öffentlichen Interesse erscheinendes Staatsblatt, ja es kommt darin wohl auch Manches vor, was die Regierung nicht gerade unterstützen möchte, und es wäre daher eine sonderbare Zumuthung, wenn man von ihr verlangte, dem Kirchenblatt ein Privilegium zu geben. Es würden andere Blätter kommen und gleiche Ansprüche machen wie das Kirchenblatt, und nicht mit geringerem Grunde. Der Abgeordnete sagt, das Blatt müsse eingehen, wenn es diese Begünstigung nicht erhalte. Ich glaube aber, daß an seinem Untergange nicht die große Provison Schuld ist, es hat auch nicht Schuld daran der Mangel an Virtuosität der Redaktoren, das Blatt wird tüchtig redigirt, sondern die Launigkeit für Religionsfachen, welche man leider heutiges Tages wahrnehmen muß. Ich bleibe bei dem Antrage der Mi-

norität und stimme gegen die Ueberweisung an das Staatsministerium.

Kröll: Ob die Launigkeit daran Schuld seyn wird, wenn das Blatt untergeht, bezweifle ich. Auf den Artikel der Redaktion gegen das kirchliche Leben will ich mich nicht einlassen, denn es wird vielleicht noch Gelegenheit geben, davon zu sprechen. Wenn ich des landwirthschaftlichen Blattes erwähnte, so wußte ich nicht, daß dieses ein Staatsblatt ist, allein wenn dieses landwirthschaftliche Blatt mit Recht solcher Begünstigung genießt, weil es das einzige Blatt ist, das die Staatsbürger in dieser Hinsicht belehrt, so könnte man auch auf das fragliche Blatt diese Begünstigung ausdehnen, so wie auch auf andere Blätter, die als einzige Blätter in ihrer Art in dieser Hinsicht erscheinen, wie z. B. die Annalen der Gerichtshöfe.

Welcker: Wenn der Abg. Schaff von den Kosten der Emballage und der Mühe der Postbeamten spricht, so müssen doch offenbar die Kosten und Mühen noch viel größer seyn, wenn man ein Blatt fünf Mal versenden muß, als bei einem Mal, darum ist dann auch die gleich hohe Besteuerung des fraglichen Blattes unverhältnißmäßig. Ferner muß ich bemerken, daß die frühere Bestimmung der Oberpostdirektion, wenigstens wenn sie von einem so humanen Mann ausging, wie der vorige Oberpostdirektor war, nicht so arg seyn konnte. Jetzt kommt Alles höher, und darüber beschwert sich nun auch das Kirchenblatt.

Winter v. H.: Ich stimme für den Antrag der Majorität, und zwar aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter gegen den Antrag der Majorität vorgetragen hat. Er bemerkt, man soll das Blatt nicht auf diese Weise begünstigen, indem es das Privilegium nicht verdiene, weil darin nicht immer zu Gunsten der Regierung gesprochen werde. Gerade weil es aber ein Oppositionsblatt ist, muß ich den Antrag der Majorität in Schutz nehmen. Es muß ja der Regierung immer nur angenehm seyn, von den Verbrechern, die im Lande herrschen, Nachricht zu erhalten. Dies ist mein Grund für die Unterstützung des Antrags der Majorität der Kommission.

Aschbach: Ich stimme ebenfalls für den Antrag der Majorität und wende alles, was der Abg. Kröll für das Kirchenblatt gesagt hat, für die Annalen der badischen Gerichte an, indem diese für das Rechtsstudium ein wahres Gemeingut ausmachen. Sie sind zum täglichen Studium der Gesetze nothwendig, und haben in dieser Beziehung schon

viel Gutes gewirkt. Ich muß deshalb recht sehr wünschen, daß die Anschaffung dieses Blattes möglichst erleichtert werde.

**Knapp:** Ich unterstütze diesen Antrag, weil dadurch eine Art Gleichheit unter diesen Blättern hergestellt würde. Das eine ist für die Juristen, das andere für die Geistlichen, das dritte für die Landwirthe.

Der Antrag des Abg. **Aschbach** und der Antrag der Majorität der Kommission, auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, wurden bei der Abstimmung sofort angenommen; und zugleich auch bei dem Großherzogl. Staatsministerium darauf anzutragen beschlossen, die nämliche Begünstigung auf die Annalen der badischen Rechtspflege auszu dehnen.

**Leiblein** berichtet hierauf über die Bitte der Gemeinden **Hambrücken** und **Neuthardt** um käufliche Ueberlassung mehrerer Waldbodendistrikte.

Beil. Nr. 6.

**Trefurt:** Ich hätte erwartet, daß die Kommission aus den von ihr selbst angeführten Gründen auf Ueberweisung an das Staatsministerium antragen werde. Der Grund, den sie besonders anführt, daß die Petenten die Zahlung eines höheren Preises noch nicht angeboten hätten, könnte die Kammer nicht davon abhalten, weil der Grund, aus dem die schon bewilligt gewesene eigenthümliche Ueberlassung verweigert wurde, nicht in dem Gebot eines zu niedern Preises bestand. Die Gemeinden würden sich recht gern zu einem höheren Preis verstanden haben, als die Taxe war. Der Umstand aber, daß dieses Angebot und diese Steigerung von ihrer Seite nicht gemacht wurde, wird alle die andern überwiegenden Gründe nicht niederschlagen, die dafür sprechen. Ungeachtet also ein solches Gebot von ihnen nicht gemacht wurde, könnte doch eine Empfehlung dieser Petition an das Staatsministerium Statt finden, worauf ich hiermit antrage.

**Kettig v. E.:** Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich auch glaube, daß die Erhöhung des Preises auf dem vorgeschlagenen Wege kann erzielt werden. Das Staatsministerium wird nämlich veranlaßt werden, den angemessenen Preis wieder herzustellen.

**Leiblein:** Die Kommission glaubte darum ihren Antrag stellen zu müssen, weil die Petenten sagen, sie würden in keinem Fall mehr geben, als den angebotenen Preis, und weil die Kommission nicht beurtheilen konnte, ob dieser dem

Werth angemessen ist, und dann weiter darum, weil keine Enthörung nachgewiesen ist.

**v. Nottek:** Die Kommission hat aus einem formellen Grunde auf die Tagesordnung angetragen. Was das Materielle betrifft, so hat sie in der Aufstellung der Grundsätze, welche der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, ihre Meinung erklärt und sich dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth wäre, wenn den Gemeinden nicht bloß eine Verpachtung angeboten, sondern der Boden käuflich überlassen würde. Wenn nun diese Grundsätze ins Protokoll kommen, so hat es dieselbe Wirkung, als wenn die Sache ans Staatsministerium verwiesen würde. Die Petenten können, wenn sie ihr Angebot an das Staatsministerium richten, einen Auszug aus dem Protokoll beilegen und ihrem Gesuch dadurch eine weitere Unterstützung geben.

**Winter v. H.:** Ich würde den Antrag des Abgeordneten **Trefurt** gerne unterstützen, wenn wir dadurch nicht einen Verstoß gegen unsere Geschäftsordnung begingen und eine Ungerechtigkeit gegen andere Petenten, die sich an die Kammer gewendet haben, ausübten, deren Vorstellungen wir, weil die Förmlichkeiten mangelten, nicht zu berücksichtigen im Stande waren. Wenn wir einmal davon abgingen, so würde dies ein schiefes Licht auf die Kammer werfen.

**Martin:** Die Petenten stellen die Behauptung auf, daß der Raum ihres Bannes für ihre Bevölkerung nicht hinreiche. Ich frage den Berichterstatter, ob die Petenten die Größe der Gemarkung und die Größe der Bevölkerung oder wenigstens die Familienzahl ihrer Gemeinden in der Vorstellung eingegeben haben?

**Leiblein:** Das ist, so viel ich mich erinnere, aus den Acten nicht ersichtlich. Es ist bloß ein Gutachten der einschlägigen Behörde bei diesen, daß die Gemarkung im Verhältniß zur Bevölkerung zu klein sei.

**Martin:** Das ist ein wichtiger Punkt, den man wissen muß, wenn man über die Frage gründlich urtheilen will.

**Aschbach:** Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter oder an den Abg. **Trefurt** die Frage, ob die Verweigerung des Verkaufs im Allgemeinen ausgesprochen worden ist, oder ob der Verkauf nur verweigert wurde, in Bezug auf den unterhandelten Kaufpreis.

**Leiblein:** Wegen der verschiedenen Abschätzungen, welche die verschiedenen Stellen gemacht haben, und weil der Preis sich nicht zur Zeit ermitteln lasse.

**Aschbach:** Wenn das letztere der Fall wäre, daß der

Preis nicht hinreichend war, so müßte ich den Antrag der Petitionskommission unterstützen, sollte aber, was der Abg. Trefurt behauptet hat, überhaupt der Kauf abgeschlagen worden seyn, so würde ich den Antrag des Abg. Trefurt unterstützen.

Trefurt: Es ist so, wie der Herr Berichtersteller sagt. Die Petenten haben kein bestimmtes Angebot gemacht, und es ist auch nicht wegen eines zu niedern Angebots, sondern nur wegen der großen Differenz zwischen den beiden verschiedenen Taxationen zurückgenommen worden. Die Staatsbehörde glaubte, daß es bei dieser großen Differenz schwer seyn würde, einen Preis auszumitteln. Nach demjenigen übrigens, was der Abg. v. Rotteck bemerkt hat, glaube ich auf meinen Antrag verzichten zu können, indem ich mit dem Abg. v. Rotteck das Vertrauen zu der Regierung ausspreche, sie werde die Gründe, welche die Kommission in materieller Beziehung für die Petition vorgebracht hat, berücksichtigen, und wenn auch die formellen Mängel, welche ich anerkenne, uns jetzt bestimmen müssen, die Tagesordnung zu beschließen, doch die ins Protokoll niedergelegten Gründe würdigen.

Staatsminister Winter: Wenn ich nicht irre, so war die Regierung allerdings geneigt, den Gemeinden diese Waldstücke zu überlassen, allein der Preis wurde von den verschiedenen Stellen so verschieden angegeben, daß man sich nicht in der Lage zu befinden glaubte, eine Bestimmung über denselben zu treffen. Der weitere Grund war aber der, daß man fürchtete, es möchten, wenn diese Güter verkauft werden, dieselben an die Reicheren kommen, und der ärmeren Klasse doch nicht viel geholfen seyn. Darum hat man vor der Hand die Verpachtung vorgezogen, damit auch die Ärmeren diese Güter um billigen Preis erhalten und sie bebauen können. Die Zukunft wird zeigen, um welchen Preis sie abgegeben werden können.

Es wird hierauf nach dem Antrag der Kommission die Tagesordnung beschlossen.

Leiblein berichtet ferner über die Bitte der Geschwister Löbger von Gengenbach, Erbschaftssache betreffend,

Beil. Nr. 7;

sodann über eine Petition des Bärenwirths Michael Guhl von Pfullendorf, um Nachlaß einer gegen ihn erkannten Weinaccisbefraudationsstrafe;

Beil. Nr. 8;

ferner über die Bitte der Christiana Lichtenfels dahier, um Unterstützung,

Beil. Nr. 9;

endlich über die Petition des Heinrich Köcher in Dossenheim, den Verkauf seiner Liegenschaften betreffend,

Beil. Nr. 10.

Ueber sämtliche Petitionen wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Abg. Schaaff berichtet für den Abg. Sander über den Vortrag mehrerer Bürgermeister und Wahlmänner der Gemeinden Hottingen, Willaringen, Ibach, Mengen, Schwand, in den Amtsbezirken Säckingen und St. Blasien, in Betreff der Verpflichtung zu Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Stiftungsrechnern und Pflegern;

Beil. Nr. 11.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium wurde angenommen.

Der Abg. Schaaff erstattet im Namen des Abgeordneten Sander Bericht über die Eingaben der Gemeinden Mingolsheim, sodann Mengen, Ebringen, Munzingen, Thiengen, Dpfingen, Schallstadt und Wolfenweiler, im Amtsbezirk Freiburg, die Erhöhung und Verwendung der Brandkassengelder betreffend;

Beil. Nr. 12.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Vorstellung ans Staatsministerium.

Schinzinger: Ich unterstütze den wohlbegründeten Antrag der Kommission um so mehr, als der Herr Minister des Innern über die Brandversicherungsanstalt die Vorlage eines Gesetzes auf dem nächsten Landtage zugesichert hat.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Schaaff erstattet Namens des Abg. Sander ferner Bericht über die Vorstellung der Heinrich Köpnerschen Eheleute in Grözingen, Oberamtsbezirks Durlach, in Betreff einer Ausfolgung des Vermögens von Hofrath Losant;

Beil. Nr. 13.

Endlich berichtet Derselbe über die Bitte des Rechtsbesessenen Heinrich Feid in Mannheim, um Empfehlung zu einer Staatsanstellung;

Beil. Nr. 14.

Die Kommission schlägt für beide Petitionen die Tagesordnung vor, welche auch angenommen wird.

Der Präsident machte nun hierauf der Kammer die An-

zeige, daß die Protokolle der Sitzungen über den Anschluß an den Zoll- und Handelsverein von den Geschwindschreibern überseht seien; er setze als ausgemacht voraus, daß alle Protokolle gedruckt werden sollen. Es werde aber im Interesse der Sache selbst liegen, daß dieser Druck recht bald erfolge. Er macht bei dieser Gelegenheit der Kammer den Vorschlag, daß, nachdem sämtliche Reden von den einzelnen Rednern revidirt seyn werden, die Protokolle vor einer Kommission vorgelesen werden, weil die Kammer selbst die Vorlesung dieser voluminösen Protokolle nicht werde anhören wollen. Diese Kommission werde alsdann die einzelnen Stellen, die etwa nicht zur Veröffentlichung geeignet seyn dürften, der Kammer anzeigen und diese dann darüber beschließen, ob dieselben wirklich wegzulassen seien oder nicht.

Nach einigen Bemerkungen über die Bildung und die Stärke der Kommission, vor welcher die Vorlesung der bezeichneten Protokolle Statt finden solle, beschließt die Kammer auf den Vorschlag des Abg. v. Kottack zu der fraglichen Kommission 5 Mitglieder aus den Abtheilungen zu wählen.

Staatsminister Winter legt hierauf der Kammer eine Proposition der Regierung vor, die Aufhebung des §. 76 in der Geschäftsordnung der ersten und des §. 87 in der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, und an deren Stelle die Aufnahme einer anderen, die Ueberbringung von angenommenen Gesetzen an S. K. H. den Großherzog vorschlagenden Bestimmung betreffend.

#### Beilage Nr. 15.

Nachdem der Herr Minister den dafür zu substituierenden neuen Artikel verlesen, bemerkt derselbe, die Motive zu diesem Vorschlag sind ganz einfach. Sie erinnern sich, daß nach der Geschäftsordnung Finanzgesetze jedesmal der zweiten Kammer vorgelegt, sodann an die erste-Kammer gebracht und, wenn sie dort die Zustimmung erhalten, wieder zurückgegeben werden sollen, um solche dem Großherzog zu überreichen. Bekanntlich ist häufig Streit darüber entstanden, was Finanzgesetz sei oder nicht, wir haben namentlich dieses Jahr schon zweimal den Fall gehabt, daß Gesetzesentwürfe von der ersten Kammer als Nichtfinanzgesetze in Anspruch genommen wurden, von denen die zweite Kammer und die Regierung behaupteten, daß sie wirklich Finanzgesetze seien. Um nun diesen Streit für die Zukunft zu schlichten, hat die Regierung den Vorschlag gemacht, es möchten beide Kammern ihre Geschäftsordnung dahin abändern, daß jeder

Gesetzesentwurf von derjenigen Kammer übergeben werde, an die er zuerst gebracht worden ist, womit sich dann der Streit für die Zukunft von selbst endigen wird.

Der Präsident verweist die Vorlage an die Abtheilungen und bemerkt dabei, es sei dies kein Gesetzesentwurf, der in der Form der gewöhnlichen Gesetzesentwürfe zu erledigen sei, weil die Kammer das Recht habe, ihre Geschäftsordnung zu verändern. Die erste Veranlassung sei nun hiezu gegeben, und er mache diese Bemerkung bloß, damit es nicht scheine, als ob die Kammer in Beziehung auf die Geschäftsordnung etwas von ihrem Recht vererbe.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung auf den 2. d. M. verkündet.

#### Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär  
Schinzinger.

#### Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Gemeinde Destringen, ferner der Gemeinden Eichteröheim, Eschelbach, Horrenberg, Thairnbach, Mühlhausen, Rothenberg, Detigheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Dielheim und Altwiesloch, die Herstellung der Straße von Aglasterhausen über Sindheim, Eichteröheim, Destringen bis Mingolzheim betreffend. Erstattet durch den Abg. Gerbes.

#### Meine Herren!

Die Petenten bitten in ihren übergebenen Vorstellungen um Bewilligung einer weitem Summe für die bevorstehende Budgetperiode aus Staatsmitteln zur Fortsetzung dieser bereits auf Staatskosten unternommenen Straße.

In dem uns von der Regierung vorgelegten Budget für die Jahre 1835 und 1836 heißt es pag. 70 über diesen Gegenstand:

„daß deshalb nichts in das Budget hiesfür aufgenommen wurde, weil es zweckmäßig erscheint, erst dann eine Beihülfe budgetmäßig zu verwilligen, wenn über das

Konkurrenzverhältniß, nach welchem die unmittelbar beteiligten Gemeinden mitzuwirken haben, definitive Bestimmung getroffen worden ist."

Schon auf dem Landtag von 1831 kam diese Sache zur Sprache, und es wurde dort von den Ständen mit der Regierung unumwunden anerkannt, daß diese Straße in Berücksichtigung ihres hohen commerciellen Interesses für den Gesamtstaat, indem sie den Mittelrheinkreis mit Abschneidung von 8 bis 10 Stunden Wegs in Verbindung setzt und in Anbetracht, daß sie zur Erfüllung der Verträge über die dem Staat obliegende Errichtung einer Militärstraße nach Rheinbaiern und einer direkten Postverbindung zwischen Würzburg und Karlsruhe unausweichlich hergestellt werden muß; auch daß sie für den Bezug des Brennmaterials für die Saline Rappenaun unentbehrlich ist; daß diese Straße, sage ich, zum großen Theil, wo nicht ganz aus Staatsmitteln errichtet, und nach ihrer Vollendung auch aus diesen unterhalten werden müsse; wenn gleichwohl auch die Untersuchung über die Konkurrenz der zunächst und entfernt dabei beteiligten Gemeinden, ob sie nämlich überhaupt Statt zu finden hat, und in welchem Maß, der Regierung dringend empfohlen wurde. Es kamen hierauf einstweilen nur 10,000 fl. in das 1831 errichtete Budget.

Die Vorlagen auf dem Landtag von 1833 zeigten indeß, daß die Verwendung der bewilligten 10,000 fl. nicht Statt hatte, und daß eben so wenig über die Ausmittlung der Konkurrenz von Seiten der damit beauftragten Behörden, zunächst der Großherzoglichen Regierung der Untertheinkreisprovinz, etwas geschehen ist.

Demungeachtet wurden in wiederholter Anerkennung der unverselien Nützlichkeit dieser Straße und der unabwieslichen Verbindlichkeit des Staats zu deren Errichtung in Folge bestehenden Staatsvertrags zum Beginn dieses Werks 20,000 fl. in das Budget aufgenommen. Diese Summe fand noch im Laufe der verflossenen Budgetperiode ihre totale Verwendung, und es ist damit bereits ein guter Grund für dieses in vielfacher Beziehung vortheilhafte Unternehmen gelegt. Nach dem zu beratenden neuen Budget ist nun die den Staatsbehörden obliegende Ausmittlung der Konkurrenzpflicht der betreffenden Gemeinden immer noch nicht vorgenommen worden, und deshalb will auch nach der dort ausgesprochenen Ansicht der Regierung aus der Staatskasse zu Fortsetzung dieser Straße nichts weiter bewilligt werden, es wird sonach von der Erfüllung einer Bedingung, wozu die

Betheiligten lediglich nichts thun können, da die Einleitung von Seiten der Regierung und ihrer untergeordneten Behörden zu geschehen hat, eine weitere Bewilligung und somit die Fortsetzung und Vollendung dieser so wichtigen und dringend gebotenen Straßenanlage abhängig gemacht.

Die Gründe, warum diese Ausmittlung des Beitrags bisher unterblieben ist, sind in dem vorgelegten Budget nicht angegeben, und es ist überhaupt noch unerörtert, ob die Forderung an die Localität, zu dieser Straße ein Präcipuum beizutragen, auf einem ausreichenden Rechtsgrund beruht, immer erscheint sie als etwas ganz Neues, da zu andern Straßen, wie sie namentlich im Oberlande, am Bodensee und auch zwischen Karlsruhe und Mannheim (welche nur zwei Städte von circa 40,000 Einwohnern verbindet, während hier mindestens 500,000 Staatsbürger beteiligt sind), in den letzten Jahren ausgeführt wurden, niemals die Mithülfe der Localität in Anspruch genommen worden.

An dem Mangel dieser Konkurrenzbestimmung, der wohl noch viele Jahre fortbestehen dürfte, wenn man die Zukunft nach der Vergangenheit beurtheilt, darf aber das ganze Werk nicht scheitern, was nothwendig eintreten würde, wenn man für die bevorstehende Budgetperiode nichts bewilligen, und diese so wichtige Straße ganz ihrem Schicksal überlassen wollte.

Haben einmal die Kammern mit der Regierung die Staatspflicht zu dieser Anlage, wenn auch nicht im ganzen Umfange, doch zum größten Theil anerkannt, so darf nach der Ansicht der Petitionskommission nicht auf halbem Weg stehen geblieben werden, es würden dadurch die bereits aus Staatsmitteln aufgewendeten 20,000 fl. als verloren erscheinen, da eine Unterbrechung von mehreren Jahren das schon Angelegte wieder destruiren würde, und der große Zweck der nähern Verbindung von zwei Landestheilen, und der Erfüllung der Baiern gegenüberstehenden Verbindlichkeit zu Anlegung einer Militärstraße würde vereitelt, und müßte vielleicht später mit größern Kosten auf andern Weg zu erreichen gesucht werden.

Diese Betrachtung der Sache führt zu dem Antrag der Kommission:

- 1) Die Petitionen nebst diesem Bericht an die Budgetkommission zu dem Ende abzugeben, um in Vereinbarung mit der Großherzoglichen Regierungskommission an dem betreffenden Ort für jedes der bevorstehenden Budgetjahre eine Summe von wenigstens 10,000 fl.,

in so fern die zu Gebot stehenden Mittel nicht ein Weiteres gestatten, zu Fortsetzung dieser Straßenanlage aufzunehmen.

2) Eine Abschrift dieses Berichts und der Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, zur Ausmittlung der Konkurrenzpflicht und ihres Verhältnisses, wenn eine solche überhaupt besteht und angenommen werden will, die nöthige Anordnung treffen zu wollen.

### Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

#### Bericht der Petitionscommission

1) über die Vorstellung des Gemeinderaths zu Konstanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz im Falle des Anschlusses Badens an den deutschen Zollverein betr.; sodann

2) über die Vorstellung mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt zu Konstanz um Ausschluß aus der Zolllinie. Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Die eigenthümliche Lage der Stadt Konstanz, deren Industrie und Handel ehemals blühend war, nun aber seit langen Jahren im Zerfalle ist, und die aus dieser besondern Lage hervorgehenden besondern Verhältnisse in Bezug auf Handel und Gewerbe haben schon früher eine eigene Behandlung derselben hinsichtlich der Zollverhältnisse, und von den allgemeinen Verordnungen abweichende Bestimmungen u. hervorgehoben, wodurch Industrie und Handel wieder gehoben werden sollten. So entstand das Privilegium vom 24. Mai 1813, wodurch die Stadt Konstanz von der damaligen Zolllinie ausgeschlossen, und ausländischen Ansiedlern besondere Begünstigungen in Bezug auf Steuerpflicht, Gewerbetrieb, Militärpflicht u. s. w. verheißen wurden.

Als nun im Jahr 1833 verschiedene Schritte der Regierung es gewiß machten, daß man über den Anschluß an den deutschen Zollverein unterhandelt, so fand sich die Stadt Konstanz, auf deren Zustand dieser Anschluß vorzüglich

Verhandl. d. II. K. 1835. V. 6. S. 1.

Einfluß äußern würde, veranlaßt, die Großherzogliche Regierung zu bitten, bei dem etwaigen Zustandekommen dieses Anschlusses an den Zollverein auf ihre Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen, und sprach in einer an S. K. Hoheit den Großherzog gerichteten Vorstellung vom 28. Dezember 1833 namentlich folgende Wünsche und Bitten aus

1) um Einschluß der Stadt Konstanz in den Zollverein, somit um Aufhebung des ersten Theils des Privilegiums vom 24. Mai 1813;

2) um Bewilligung eines Freihafens, der sich über die Kreuzlinger Vorstadt ausdehnt, oder mit andern Worten um Ausschluß dieses Stadttheils aus der Zolllinie;

3) um Verlängerung des zweiten Theils des Privilegiums vom 24. Mai 1813 in Bezug auf die Ansiedlung fremder Personen auf weitere 25 Jahre nach Ablauf desselben;

4) um Gewährung der Meßberechtigung.

Durch die Bitte unter 2 ist die erste der oben erwähnten Petitionen, nämlich die der Vorstadt Kreuzlingen um Einschluß in die Zolllinie hervorgerufen worden.

Die zweite Petition des Stadtraths von Konstanz nämlich hat die Bestimmung, der kaum erwähnten der Vorstadt Kreuzlingen entgegenzutreten und die Angaben derselben zu widerlegen.

Die Unterzeichner der ersten Petition, nämlich 56 Einwohner der Vorstadt Kreuzlingen, sagen:

1) Die Vorstadt Kreuzlingen, welche ohngefähr 500 Seelen zähle, wovon der größere Theil zu der gewerbetreibenden Klasse gehöre, werde durch den Ausschluß bedeutend benachtheiligt, die da wohnenden Gewerbetreibenden könnten die Konkurrenz mit der benachbarten Schweiz nicht aushalten und hätten zum Absatz ihrer Gewerbeprodukte den Markt der Vereinsländer nothwendig;

2) die Stadt Konstanz selbst erwarte von dieser Erweiterung des Marktes mit Recht eine Verbesserung ihrer gegenwärtigen Lage, und es könne deswegen weder recht noch billig seyn, einen Theil der Stadt von den erwarteten Vortheilen auszuschließen;

3) der Ausschluß sei den §§. 7 und 13 der Verfassungsurkunde zuwider;

4) sei bei der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1833 der Antrag gestellt worden, sämmtliche Bürger der Kreuzlinger Vorstadt zu vernehmen, ob sie, wie die Stadt selbst, in die Zolllinie eingeschlossen seyn wollten, oder nicht?

Dieser Antrag sei ganz unbeachtet geblieben und man habe über sie verfügt, ohne sie zu hören. Nachdem der Gemeinderath in der Namens der Gemeinde Konstanz eingereichten Vorstellung dargethan, daß der Kleinhandel mit der benachbarten Schweiz, welcher sich, verglichen mit ihnen, nach Baden und dem übrigen Deutschland wie vier zu eins verhalte, und der einen Hauptnahrungszweig eines ansehnlichen Theiles der Bewohner von Konstanz bilde, nur dann erhalten werden könne, wenn ein Theil der Stadt außerhalb der Zolllinie und in gleichen merkantilischen Verhältnissen mit der Schweiz, wie bis dahin bleibe, daß eine Uebersiedlung auswärtiger Handelsleute und Fabrikanten, welche den Markt der Vereinsländer benutzen wollen, nur dann zu erwarten sei, wenn ein Theil der Stadt und namentlich der größere, welcher durch seine vielen Gebäulichkeiten Gelegenheit zu solchen Etablissements darbiete, sich innerhalb der Zolllinie befinde, endlich daß eine lebhaftere Messe nur dann wieder entstehen könne, wenn sowohl die Kaufleute, welche Handel mit den Vereinsstaaten, als auch jene, welche solchen mit der Schweiz und dem übrigen Auslande treiben, darauf frei verkehren können, was aber nur dann eintrete, wenn ein Theil der Stadt in die Zolllinie eingeschlossen, der andere aber ausgeschlossen sei, so bemerkt derselbe zu den Angaben der ihm entgegenstehenden Petenten Folgendes:

Zu 1. der Wahrheit getreu bleibend, bekenne er offen, daß drei Petenten, ein Seifensieder und zwei Rothgerber, von welchen auch allein der Impuls zur fraglichen Gegenvorstellung ausgegangen sei, bei veränderten Verhältnissen die Konkurrenz mit den benachbarten Schweizern in Bezug auf ihre Fabrikation nicht bestehen können und des offenen Marktes der Vereinsstaaten bedürfen, allein er widerspreche, daß dieses hinsichtlich der Ubrigen der Fall sei. Der Stadtrath fügt zum Belege seiner Behauptung eine Darstellung der Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse sämtlicher Unterzeichner der Petition an, deren Resultat darin besteht, daß unter 56, welche die Vorstellung unterzeichnet haben, nur 12 als bei der Frage betheiltigt erscheinen.

Um das Maß der Betheiligung dieser 12 Bewohner von Kreuzlingen ohngefähr zu bezeichnen, bemerkt der Stadtrath, daß das Gesamtgewerbsteuerkapital der Stadt 1,113,550 fl., das der 12 Betheiligten 29,775 fl., daß ferner das Gesamtbrandassuranzkapital der Stadt 1,330,300 fl., jenes der 12 Betheiligten 16,100 fl. betrage.

Zu 2. Wenn es Thatsache wäre, sagt der Stadtrath, daß

durch den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt die Gesamtheit oder nur der größere Theil der Bewohner dieser Stadt benachtheiligt, oder auch nur empfindlich berührt werden würde, so würde er es für Pflicht halten, die Gemeinde zu vermögen, von ihrer Bitte abzusehen. Aber dieses sei durchaus nicht der Fall, es handle sich bloß darum, daß einzelne Gewerbetreibende dieses Stadtheils entweder in dem Betriebe ihrer Gewerbe eine Veränderung vornehmen, oder aber ihre Etablissements aus der Vorstadt in die eigentliche Stadt verlegen müßten, wozu sich bei dem großen Umfang der Stadt und der geringen Bevölkerung derselben täglich Gelegenheit darbiete.

Wenn auf der einen Seite Einer oder der Andere auch eine kleine Beeinträchtigung zu erfahren habe, so habe er auf der andern wieder doppelten Vortheil zu gewärtigen; die vermehrte Bevölkerung, die Belebung des Verkehrs in der Vorstadt Kreuzlingen, im Falle des Ausschusses derselben nämlich, werde dem Einen Gelegenheit zur Erweiterung seines Gewerbsbetriebs, dem Andern zum vortheilhaftesten Verkaufe seiner Besitzungen und also die Mittel zur vortheilhaftesten Uebersiedlung in die Stadt selbst darbieten.

Zu 3. Indem der Stadtrath den §. 7 der Verfassungsurkunde zu Gunsten der Gesamtheit der Stadtgemeinde anruft, sagt er, es handle sich nicht um die Bestreitung oder Entziehung irgend eines staatsbürgerlichen Rechts, sondern vielmehr einzig und allein um die Bestimmung des Terrains, wo diese staatsbürgerlichen Rechte ausgeübt werden sollen, die Gleichheit bestehe darin, daß Jeder an den Vortheilen, welche der Zollverein, wenn er in der gewünschten Weise ins Leben gerufen wird, für Konstanz bringen müsse, auf die Art und Weise Theil nehmen könne, welche er seinen Verhältnissen am angemessensten finde.

Zu 4. Die hier von den Petenten der Vorstadt Kreuzlingen aufgestellte Behauptung, sagt der Stadtrath, ist aktenwidrig und unwahr. Bei der Abstimmung über den gestellten Antrag über den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt wurde von keiner Seite ein Widerspruch erhoben.

Meine Herren! Ihre Kommission glaubt, daß die von dem Gemeinderath zu Konstanz vorgetragene Ansicht ganz die richtigen sind und daß durch die Realisirung der in der Vorstellung vom 28. Dezember 1833 ausgedrückten Wünsche und Bitten nicht nur das Interesse der Stadt Konstanz und insbesondere ihrer Vorstadt, sondern auch das allgemeine

Handelsinteresse selbst sehr werde befördert werden. Die Stadt Konstanz liegt an der äußersten Spitze des Großherzogthums, jenseits des Rheins, von dem schweizerischen Gebiete eng umschlossen. Die Vorstadt Kreuzlingen bildet den südwestlichen Theil derselben gegen die Schweiz hin. Sie ist durchaus mit hohen Mauern umgeben, und steht mit der eigentlichen Stadt nur durch einige Thore in Verbindung. Diese Lage und Beschaffenheit führt es mit sich, daß die Zolllinie, wenn dieser Theil der Stadt ausgeschlossen ist, eben so leicht oder noch leichter bewacht werden kann, als wenn dieselbe von den Mauern gegen die Schweiz hinläuft, also die Vorstadt dadurch eingeschlossen wird. Die Stadt Konstanz ist, wie ihre Vorsteher richtig sagen, durch ihre Lage zur Vermittlerin des Handels der Schweiz und Italiens mit dem südöstlichen Deutschland bestimmt. Es ist wohl auch nicht zu bezweifeln, daß diese Stadt ein Mittelpunkt des Großhandels werden wird, wenn durch die angetragene Einrichtung dem handelnden Publikum Gelegenheit gegeben wird, in einer und derselben Stadt, welche nebst einer herrlichen Natur alle Bequemlichkeiten des Lebens darbietet, mit dem ganzen Vereinsgebiete auf der einen und mit dem Ausland auf der andern Seite frei verkehren zu können. Viele Ausländer werden dadurch angelockt werden, in dem zum Vereinsgebiete gehörigen Theil der Stadt Etablissements zu gründen, und manchem Badner, den die Beschaffenheit seines bisherigen Verkehrs nöthigen würde, sein Vaterland zu verlassen, und sich in der benachbarten Schweiz niederzulassen, wird es möglich gemacht, in demselben bleiben zu können, ohne sich in seinem bisherigen Erwerbe beeinträchtigt zu sehen.

Alle diese Vortheile würde man, wollte man der Bitte der Stadt Konstanz um Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt kein Gehör geben, der benachbarten Schweiz zuweisen, und die Prophezeihung des Gemeinderaths zu Konstanz, daß in diesem Falle bald vor den Thoren auf schweizerischem Boden eine neue Vorstadt entstehen werde, würde in kurzer Zeit in Erfüllung gehen.

Die Kommission glaubt nicht, daß der Widerspruch einiger betheiligten Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt, die im Interesse der Gesamtheit liegende Maßregel hindern kann, denn sonst würden dergleichen Maßnahmen in der Regel nie ausführbar seyn, weil es selten der Fall ist, daß gerade alle einzelnen Interessen durch solche begünstigt werden.

Wir zweifeln aber keineswegs, daß die Bewohner der

Kreuzlinger Vorstadt, wenn sie gehörig über die Beschaffenheit der Verhältnisse unterrichtet werden, ihre Zustimmung geben werden, wir zweifeln hieran um so weniger, als diese Maßnahme offenbar das Interesse des größten Theils, wo nicht aller Bewohner der Vorstadt zunächst begünstigt, und die übrige Gemeinde sich in ihrer Vorstellung, was wir hier nachträglich bemerken, selbst erbietet, Diejenigen, welche dadurch beschädigt werden sollten, schadlos zu halten.

Der Stadtrath hat auch seiner Petition eine von 47 Bewohnern der fraglichen Vorstadt unterzeichnete Erklärung für den Ausschluß, jedoch mit dem Bemerkten beigelegt, daß er dieselbe nicht veranlaßt, sondern daß einige Privatleute sie eingeholt und dem Stadtrath vorgelegt haben.

Unter den Unterzeichnern befinden sich Mehrere, welche auch die gegenseitige Vorstellung unterzeichnet hatten, die somit dadurch ihre frühere Erklärung zurücknehmen.

Ihre Kommission glaubt demnach, daß die besondere Lage und die eigenen Verhältnisse der Stadt Konstanz besondere Maßnahmen erfordern, sie glaubt, daß insbesondere die des Ausschlusses der Vorstadt Kreuzlingen aus der Zolllinie von höchst wohlthätigen Folgen für sie seyn dürfte, und daß somit dieselbe, in so fern es ohne wesentliche Benachtheiligung der Rechte Anderer geschehen kann, ins Leben gerufen werden sollte. Sie trägt also darauf an:

„beide Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium zur erforderlichen Prüfung zu überweisen, und Hochdemselben die Bitte der Stadt Konstanz, insbesondere in Bezug auf den Ausschluß der Vorstadt Kreuzlingen aus der Zolllinie, zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.“

### Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Herrschaft Heiligenberg um Uebernahme von 44,152 fl. Landschaftsschuldenforderung auf die Staatskasse.  
Erstattet von dem Abg. Wegel. II.

Meine Herren!

Durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz vom 14. Mai 1825 wurden von der Landschaft Heiligenberg schon 98,400 fl. Schulden und Vergütung übernommen.

Dieselbe macht nun einen weitem Anspruch an die Staatskasse zur Uebernahme von 44,152 fl. nebst Zinsen vom 1. Juni 1822, welche die Landschaft Heiligenberg an die Landschaften Jungnau und Trochtelfingen fordert, diesen aber von der Staatsbehörde durch Vertrag vom 20. Sept. 1808 erlassen worden sei. Durch diesen Vertrag findet sich die Landschaft Heiligenberg beschwert, weil solcher ohne alle Mitwirkung und Zustimmung der Landschaft, als Forderungsberechtigte, abgeschlossen worden, und solcher aus Staatsbrüchlichkeiten und nicht im Interesse der betreffenden Landschaften errichtet zu seyn scheine, von welchem Staatsvertrag sie erst im Jahr 1817 Kenntniß erhalten und dagegen ihre Beschwerde bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Meersburg am 11. Juni 1817 zu Protokoll, und die Bitte um angemessene Entschädigung eingegeben haben.

Wiederholte Vorstellungen seien erfolglos geblieben, bis zum Jahr 1833, allein die Nachforderung selbst sei nun durch Beschluß

„der Großherzoglichen Seckreisregierung vom 29. Januar 1833 Nr. 1574, als nicht Statt habend erkannt, und der Landschaft Heiligenberg überlassen worden, gegen wen immer mit einer Ersatzklage aufzutreten.“

Die Landschaft reichte hierauf ihr Gesuch nebst Anlagen unterm 26. März 1833 an das Großherzogliche Ministerium des Innern, und da keine Entschädigung erfolgte, eine ehrerbietigste Vorstellung an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog, unterm 31. Oktober 1834 ein.

Die Großherzogliche Regierung des Seckreises wurde von Seite des Ministeriums zum Berichte veranlaßt, welchen dieselbe sub Nr. 5352 unterm 10. April d. J. erstattete, die Landschaft selbst reichte eine nachträgliche ausführliche Vorstellung, datirt vom 31. März laufenden Jahres, unterm 11. Mai ein bei dem Großh. Ministerium des Innern.

Eine Entschlieung ist noch nicht erfolgt und konnte wohl seit dieser Zeit, wegen Wichtigkeit, und wie es scheint, Schwierigkeit des Gegenstandes nicht erfolgen. Die Petenten sind des Dafürhaltens in ihrer Vorstellung vom 30. April und 15. Mai an die zweite Kammer, daß ihr Gesuch um verfassungsmäßige Einschreitung materiell und formell gerechtfertigt anzusehen seyn möchte, allein da eine Enthörung nicht vorhanden ist, so kann in formeller Hinsicht die Begründung nicht anerkannt, und sich in das Materielle zur Zeit nicht eingelassen werden.

Ihre Kommission muß den Antrag auf den Uebergang zur Tagesordnung stellen.

#### Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über das Gesuch der Stadt und Collectation Meersburg, um nachträgliche Uebernahme von Collectationschulden auf die Staatskasse. Erstattet durch den Abg. Wegel II.

Meine Herren!

Durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz vom 28. September 1831 wurde von dem Collectationsverband Meersburg 28,500 fl. Schulden auf die Staatskasse übernommen, wegen weiteren zwei Posten

„Fruchtsperreffordonskosten von den Jahren 1794—1798 zu 19,470 fl. und wegen Borarlberger Aufstandskosten von den Jahren 1808 und 1809 zu 9,968 fl. wurde dem Collectationsverband überlassen, eine nähere Nachweisung vorzulegen.“

Diese Vorlage geschah unterm 13. Februar 1833 an das großherzogliche Ministerium des Innern. — Diese vorgelegte Nachweisung stellte aber ein Resultat dar, wornach der Collectationsverband, anstatt der vorbemerkten zwei Posten, im Betrag von 29,438 fl., um die Uebernahme einer Summe von 51,725 fl. auf die Staatskasse ansucht.

In der Darstellung ist ausgeführt:

„Bei der ersten Bearbeitung sei ein großer Theil Schulden übersehen worden, welche auf der im Jahr 1801 errichteten Schuldentilgungskasse beruhen und ebenfalls gemischte Steuern und Kriegsschulden seien.“

Durch Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1833 Nr. 10018 wurde aber das Gesuch der Stadt und Collectation Meersburg rückgewiesen, „da die Nachforderung nicht begründet gefunden wurde.“

Gegen dieses Erkenntniß stand der Collectation Meersburg der Weg des Recurses an das großherzogliche Staatsministerium offen, allein solcher wurde durch sie bisher nicht betreten, nicht einmal die Recursanmeldung ist erwähnt oder ausgewiesen.

Eine Enthörung ist also nicht vorhanden. Ihre Kommission kann sich daher in das Materielle des Rechnungsausweises nicht einlassen, und muß wegen formellen Mangels der Petition den Antrag stellen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Kommissionsbericht zur Petition der Herausgeber des badischen Kirchenblatts, um Minderung der Postprovision. Erstattet durch den Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Eine auf höchsten Befehl von dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 11. Aug. 1834 im Reg. Bl. Nr. 40 erlassene Bekanntmachung, die Portotaxen im Umfang der großherzoglichen Posten betreffend, führt in Beilage V den Tarif der von Zeitungen und Journalen zu beziehenden Provision folgendermaßen auf:

Bei einem jährlichen Bezugspreis ist zu erheben:

unter 4 fl. . . . .	1 fl. 40 fr.
von 4 fl. bis 10 fl. excl. . . . .	2 fl. 30 fr.
von 10 fl. bis 20 fl. . . . .	3 fl. 30 fr.
von 20 fl. bis 40 fl. . . . .	5 fl. — fr.
von 40 fl. bis 80 fl. . . . .	7 fl. — fr.
von 80 fl. und darüber . . . . .	8 fl. — fr.

und enthält dabei noch folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Von jeder Briefpost können Zeitungen und andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises so wie der Provision bezogen werden.

2) Vorstehende Provision wird von allen, sowohl inländischen, als ausländischen Zeitungen und periodischen Druckschriften erhoben und zwar ohne Unterschied des Formats, oder ob sie täglich erscheinen oder nicht, auch, ob sie aus einem ganzen oder halben Druckbogen bestehen. Dieser Bezug findet im Umfang der großherzoglichen Posten allerwärts nur einmal im gleichen Betrag Statt, es mag die Bestellung unmittelbar oder durch Vermittlung eines andern Postbureaus geschehen.

3) Auf das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt, so wie auf die Kreisanzeigblätter und das landwirtschaftliche Wochenblatt, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat hinsichtlich dieser Blätter bei der verordneten jährlichen Provision von 30 Kreuzern sein Verbleiben.

4) Ist mit der Zeitschrift noch ein besonderes Beiblatt verbunden, so wird für letzteres noch zwei Drittel der gewöhnlichen Provision erhoben.

5) Zeitungen und Journale, welche unter Couvert oder unter Kreuzband mit der Post versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portosätzen für dergleichen Sendungen. Ausnahmeweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freieremplare an inländische Behörden und Privatpersonen gegen Entrichtung der oben bemerkten Provision unter Kreuzband zu versenden.

6) u. s. w.

Gegen diese Verordnung beschwert sich die Redaktion des badischen Kirchenblatts in einer in der 19. Sitzung übergebenen Petition, worin vorgestellt wird:

„Nach dieser Bestimmung koste ihr Blatt, welches wöchentlich nur einmal die Post in Anspruch nehme, so viel als eines, das 2 und 3 Mal die Woche erscheint, nämlich 50 fr. halbjährig, d. i. 83 pCt. des Verlagspreises, während ein anderes, das alle Tage herauskomme, nicht mehr als 1 fl. 15 fr. halbjährig auf der Post koste. Fände ein Ebenmaß zwischen dem Umfange der Zeitungen und der Postprovision Statt, so müßte eine alle Tage erscheinende im Verhältniß zu der ihrigen jährlich 11 fl. 40 fr. statt 2 fl. 30 fr. Postprovision kosten. Es liege am Tage, daß in Folge dieser Preisansätze kleinere Flugblätter unterdrückt und größere Zeitungen begünstigt werden, daß das Volk, welches nicht viel Zeit und Geld aufs Lesen verwenden könne, nicht lesen, mithin nicht über seine Interessen belehrt und aufgeklärt, nicht zur regen Theilnahme an dem, was ihm Noth thut, angesprochen und aufgemuntert werden könne. Nicht genug, daß die Verordnung für die größern Zeitungen überaus günstig sei, die Vollziehung derselben überbiete alles und müßte den Verdacht erregen, daß sie es auf den Untergang der kleineren Blätter angelegt habe. Denn das Organ der Regierung, die Karlsruher Zeitung, zahle im Widerstreit mit der Verordnung halbjährig nur 15 fr., wie zu An-

fang eines jeden Semesters in diesem Blatte selbst zu lesen sei“ 2c.

Zum Schluß weist die Petition die Enthörung bei höchstpreislichem Staatsministerium, welches ihre Bitte um Moderation der auf allgemeinen Vorschriften beruhenden Zeitungsprovision abgewiesen hat, nach, und bittet hiernächst die Kammer, in deren Bereich ohnedies das Recht der Steuerverwilligung gehöre:

„die Besteuerung ihrer Leser nach dem Grundsatz der Billigkeit und Unpartheilichkeit in Gemeinschaft mit der hohen Regierung in der Weise reguliren zu wollen, daß eine jede Zeitung bloß nach dem Maßstab ihrer Bogenzahl und ohne Privilegium Provision zu zahlen habe; wie die Druckbogen unter Kreuzband gleichfalls lediglich nach der Bogenzahl tarirt würden.“

Meine Herren! Eine Oberpostdirectionsverordnung vom 18. Sept. 1820 setzte fest, daß von ausländischen (d. i. im Ausland verlegten) Zeitungen die Postprovision in dem Maße zu erheben sei, wie in dem jetzt von den Petenten angegriffenen Tarif allgemein bestimmt worden ist, dabei war aber noch weiters verordnet, daß, so oft ein neuer Paketschluß eintrat, d. h., wenn das Postamt der Aufgabe der Zeitung nicht in direkter Paketverbindung mit dem Postamt der Abgabe stand, somit das Paket unterwegs umgepackt werden mußte, und so oft dies geschah, jedesmal ein Drittel diese Provision weiters zu berechnen und zu erheben war.

Bei den inländischen Zeitschriften dagegen behielt sich die Oberpostdirection vor, für jede derselben nach Maßgabe der Umstände die Provision besonders zu bestimmen.

Wenn nun die Verordnung vom 11. August v. J. die für ausländische Blätter bestandene Vorschrift generalisirt, dabei aber den Provisionsaufschlag abschafft, so muß man hierin eine wirkliche Verbesserung erkennen, indem dadurch der Willkür der Oberpostbehörde und somit möglicher Begünstigung oder Bedrückung inländischer Blätter vorgebeugt wird. Dem in der fraglichen Verordnung liegenden Prinzip, daß die Tarirung der Zeitungen und Journale an bestimmte Normen gebunden wird, muß Jedermann Beifall zollen; eine andere Frage ist aber, ob die von den Petenten erhobenen Beschwerden, einmal, daß das Regulativ die kleinern Blätter, im Verhältniß zu den größern, benachtheilige, dann daß einzelne Blätter begünstigt seien, namentlich die Karlsruher Zeitung sich eines Privilegiums zu erfreuen habe, begründet sind.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß ein weit richtigeres Verhältniß vorhanden wäre, wenn die Provision nach dem Umfang der Blätter und mit Berücksichtigung des Umstandes, wie oft sie erscheinen, regulirt würde, und sollte ein der Gerechtigkeit vollkommen entsprechender Maßstab angelegt werden, dann müßte auch zudem die Entfernung der Abonnenten in Anschlag kommen; mit andern Worten, es müßte die Provision in derselben Weise wie das gewöhnliche Briesporto festgesetzt werden.

Ob aber bei dieser Peräquation die kleinern Blätter gewinnen, ob das Lesen solcher Schriften hierdurch dem Volke erleichtert würde, das ist eine andere Frage, deren Beantwortung wir füglich unterlassen können. Die Minorität Ihrer Kommission, meine Herren, ist des Dafürhaltens, daß das dermalige Provisionsregulativ den Forderungen des Rechts und der Billigkeit entspricht und kann hierin kein Hemmnis des Gedankenverkehrs durch die periodische Presse wahrnehmen, ja sie findet, daß die Presse in dieser Beziehung bei uns mehr begünstigt ist, als in den meisten andern Staaten.

In Baiern, z. B., wird die Provision nach Rayons, d. i. nach der Entfernung berechnet, desgleichen im Königreich Preußen. Die Provisionsbestimmung in den Thurn- und Taxis'schen Postgebieten sind bedeutend höher; in England, der Wiege der freien Presse, werden die Zeitungen gleich andern Druckschriften unter Kreuzband behandelt und neben dem Stempel lastet das Porto dort schon auf den Blättern; in Frankreich ist es derselbe Fall, und wird dort keine Zeitung bei der Post unfrankirt angenommen, während sich bei uns die Post sogar noch mit dem Einzug des Abonnementspreises befaßt.

Die Majorität Ihrer Kommission dagegen findet kein richtiges Verhältniß darin, daß ein Blatt, welches nur einmal in der Woche erscheint, so viel Postprovision bezahlen soll, als eine Zeitung, welche die Dienste der Post in der Woche drei oder noch mehrmal in Anspruch nimmt, sie hält daher die Beschwerde der Petenten für begründet und wünscht, daß das Regulativ eine Abänderung erleide, wodurch die Provision mehr in Einklang gesetzt wird mit den Leistungen der Post. Sie ist des Dafürhaltens, daß ein richtigeres Verhältniß, wenigstens approximativ, hergestellt seyn würde, wenn man folgende Bestimmungen annähme:

Bei einem Bezugspreis von 3 fl. und darunter 50 kr. Provision.

Bei einem solchen über 3 fl. bis 6 fl. ercl., 1 fl. 40 fr. Provision.

Von 6 fl. bis 10 fl. ercl., 2 fl. 30 fr.

Im übrigen könnte das bestehende Regulativ beibehalten werden.

Anlangend den zweiten Beschwerdepunkt, die angebliche Begünstigung einzelner Blätter betreffend, so wird diese Behauptung von der großherzoglichen Oberpostbehörde widersprochen, dabei rüchssichtlich der Karlsruher Zeitung erläutert, daß die Redaktion ein solches Privilegium zwar verlangt, mit dem Begehren aber vom großherzoglichen Staatsministerium abgewiesen worden sei, daher die regulativmäßige Provision bezahle.

Da übrigens die Mehrheit der Kommission die erste Beschwerde als gegründet erkannt hat, so soll ich, Namens derselben, auf empfehlende Ueberweisung der Petition an großherzogliches Staatsministerium mit Beziehung auf den entwickelten Vorschlag einer Aenderung am Regulativ u. s. w. antragen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Gemeinden Hambrücken, Neuthardt und Karlsdorf, Oberamtsbezirks Bruchsal, um käufliche Ueberlassung von Waldboden. Erstattet vom Abgeordneten Leiblein.

Meine Herren!

Die Gemeinden Hambrücken, Neuthardt und Karlsdorf haben gegen ihre Bevölkerung einen sehr beschränkten Güterbau, sie baten deswegen bei hohem Staatsministerium um käufliche Ueberlassung von Waldboden. Von diesem wurde auch, da die vorgeschützten Verhältnisse begründet gefunden worden, am 1. April 1833 verfügt, daß der Gemeinde Hambrücken 150 Morgen, der Gemeinde Neuthardt 110 und der von Karlsdorf 70 Morgen zur Kultur käuflich überlassen werden sollten.

Es wurde darauf die Abschätzung dieses Bodens vorgenommen, diese fiel aber sehr verschieden aus.

Die Domänenverwaltung schlug den Morgen an:

in Hambrücken nach den verschiedenen Distrikten zu 90, 100 und 105 fl.,

in Neuthardt zu 110 fl. im Durchschnitt;

in Karlsdorf zu 100 fl.,

und begründete diesen Anschlag durch die nach dem Grunde oder Gewährbuch seit mehreren Jahren bestandenen Güterpreise in diesen Orten.

Das Oberforstamt Bruchsal schätzte dagegen den alten Morgen zu 250 fl. und den neuen zu 293 fl. 24 fr. ab.

Die Direktion der Forste und Bergwerke fand den Anschlag des Oberforstamts zu hoch mit dem Anfügen, daß der Werth zu 125 fl. per Morgen anzunehmen sei.

Auf befallige Vorlage machte das großherzogl. Finanzministerium den Vorschlag, den Waldboden an die Gemeinden zu verpachten, weil wegen Verschiedenheit des Preisansatzes der Werth zuverlässig jezt sich noch nicht ausmitteln lasse und zur Unterstützung der Gemeinden die käufliche Ueberlassung nicht erforderlich sei. Dieser Antrag wurde von hohem Staatsministerium unterm 30. Januar 1834 genehmigt.

Auf wiederholte Vorstellung der Gemeinden verfügte daselbe unter Wiederholung des frühern Beschlusses noch weiter, daß die Verpachtung an die Gemeinden gegen einen billigen, dem Bodenwerth entsprechenden Pachtzins auf 20 Jahre geschehen soll, daß dagegen die Gemeinden das Feld an minder begüterte Einwohner auf 10 Jahre gegen einen Pachtzins abzugeben haben, der den Pacht der Gemeinden höchstens um 10 pCt. übersteigen dürfe.

Dies ist der Stand der Sache nach den zur Einsicht mir vorgelegten Akten großherzogl. Finanzministeriums.

In der in der 8. öffentlichen Sitzung eingekommenen Vorstellung führen die Petenten an:

Ihre Bemerkungen seien, wie allgemein bekannt, gegen die immer steigende Bevölkerung zu klein und die Einwohner seien außer Stande, sich hierauf zu ernähren. Darum habe auch das hohe Staatsministerium die Abtretung von Waldboden an sie angeordnet. Durch die beschlossene Verpachtung des Bodens an sie sei nun zwar ihre üble Lage einigermaßen verbessert; diese Verpachtung liege aber nicht im Interesse des Aersars. Die Kultivirung des Waldbodens fordere Mühe und Kostenaufwand; der Boden müsse durch Dünger und Erde verbessert, die Kies- und Sandhügel abgehoben und der durch den Neutharder Walddistrikt der Länge nach durchziehende Weg ordnungsmäßig hergestellt werden. Dieser Mühe und diesem Kostenaufwand werde sich der Pächter

nicht unterziehen, weil er die Früchte seines Fleißes nicht genießen kann und er nicht für seine Familie arbeite, er werde vielmehr suchen, mit wenigen Kosten den größtmöglichen Vortheil aus dem Anfangs ergiebigen Waldboden zu ziehen und dadurch denselben zum Nachtheil des Aersars verschlechtern.

Sie wollten das Feld keineswegs um einen zu niedrigen Preis, sondern erböten sich, für den Morgen in Hambrücken und Neuthard 150 fl. und in Karlsdorf 130 fl. zu bezahlen; dabei könne die Staatskasse nichts verlieren, da die Zinsen von diesem Kapital dem erzielt werdenden Pachtzins gleich kommen werden. Sie bitten sofort, ihr Gesuch um künftliche Ueberlassung des Bodens gegen diesen neuerdings von ihnen festgesetzten höchsten Preis bei hohem Staatsministerium zu empfehlen.

Ihre Kommission, meine Herren, kann nicht verkennen, daß die von den Petenten angeführten Verhältnisse alle Berücksichtigung verdienen. Ihr Nothstand ist anerkannt. Durch eine bloße Verpachtung wird demselben aber nicht so abgeholfen, als wie durch künftliche Ueberlassung. Daß die Kultivierung Mühe und Kostenaufwand erfordert, bedarf wohl keiner Erinnerung. Wenden sie nun dieselben auf, um den Boden gut und ergiebig zu machen, so werden sie die Früchte ihres Fleißes und ihrer Auslagen entweder gar nicht oder wenigstens zum großen Theile nicht genießen; sie werden vielmehr am Ende der Pachtzeit wegen des durch die Kultivierung erhöhten Werths nur größere Summen zahlen müssen. Sind sie aber in der Kultivierung nachlässig, und der Boden wird dadurch statt verbessert, nur verschlimmert; so gewinnt die Staatskasse nicht nur nicht, sondern es wird auch noch der Zweck der Abtretung größtentheils verfehlt. — Auf der andern Seite kann das Aerar nichts verlieren, wenn die künftliche Ueberlassung um den jetzigen wahren Werth, der sich doch wohl ausmitteln läßt, verfügt wird.

Ihre Kommission würde deswegen gerne die empfehlende Ueberweisung an hohes Staatsministerium begutachten. Sie glaubt dies aber nicht thun zu können, weil sie eines Theils nicht zu beurtheilen vermag, ob der angebotene Preis von 150 fl. dem jetzigen Werth angemessen ist, und weil andern Theils die Petenten selbst angeben, daß sie dies Gebot den Staatsbehörden noch gar nicht gemacht, demnach Enthörung gar nicht vorliegt. Sie kann deswegen lediglich die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung der Jörger'schen Geschwister zu Gengenbach und Reichensbach, Ansprüche an das Spital daselbst aus einer Erbschaft betr. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In der 15. öffentlichen Sitzung habe ich Namens Ihrer Kommission über diesen Gegenstand bereits Bericht erstattet. Es wurde damals die Tagesordnung beschlossen, weil die Vorstellungen undeutlich waren, und weil nach der von dem Abg. Sander ertheilten Auskunft für die Petenten mehrmals Armenanwälte aufgestellt worden, und sowohl diese als das Gericht erklärten, daß in dieser rechtskräftig entschiedenen Sache nichts zu ändern sei.

Seitdem kamen drei weitere Petitionen ein, welche jedoch bloße Anrufen sind. Ihre Kommission, meine Herren, muß deswegen abermals die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition des Bärenwirths Michael Guhl von Pfullendorf, um Nachlaß einer gegen ihn erkannten Weinaccisefraudationsstrafe. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Michael Guhl von Pfullendorf legte im Herbst 1826 in Markdorf, Amtsbezirks Meersburg, 20 Fuder 5 Dhm 4 Stügen Wein ein, er hatte hierfür kein Weinhandlungspatent gelöst, und auch die Accise bei der Einkellerung nicht entrichtet. Auf geschehene Anzeige wurde er von dem Bezirksamt Meersburg in Untersuchung genommen, und am 12. März 1828 zur Nachzahlung der Accise mit 85 fl. 35 fr. und zur Zahlung des vierfachen Betrags als Strafe mit 342 fl. 20 fr. verurtheilt. Gegen dies Erkenntniß ergriff er an das Kreisdirectorium und an das Oberhofgericht den Recurs, dieser wurde aber verworfen; darauf betrat er den Gnadenweg, und bat die Großherzogl. Steuerdirection, bei hohem Finanz- und hohem Staatsministerium um Nachlaß der Strafe,

seine Bemühung hatte aber keinen bessern Erfolg, als der betretene Rechtsweg.

In seiner in der 13. öffentlichen Sitzung eingekommenen Vorstellung bittet er nun, zu bewirken, daß die ganze Defraudationsgeschichte nochmals untersucht, und die bereits bezahlte Strafe rückersetzt werde. Seine deßfalligen Gründe sind:

„Er habe den Wein öffentlich eingelegt, und von der jeweiligen Einkellierung dem Acciser die Anzeige gemacht, eine Absicht, zu defraudiren, könne daher nicht angenommen werden; er habe sich vor der Einkellierung auch um ein Weinhandlungspatent erster Klasse bei dem Bürgermeister in Markdorf gemeldet, die Anmeldung habe aber in das Heberregister nicht eingetragen werden können, weil das Steuerab- und Zuschreiben schon vorüber gewesen.“

Er beschwert sich besonders noch darüber, daß der Accisor als Denunziant gegen ihn aufgetreten, und die Hälfte der Strafe erhalten habe, daß endlich die Untersuchung nicht vollständig geführt sei, indem seine Geschäftsführer bei der Einkellierung, Kaplan Regenscheid und Collectationsverrechner Guldin, nicht vernommen, und auch der Steuerperäquator nicht zum Berichte aufgefordert worden, ob ihm nicht schon im Herbst 1826 bekannt geworden, daß er, Beschwerdeführer, sich bei dem Bürgermeister um ein Patent gemeldet.

Drei Instanzen, meine Herren, haben im Rechtsweg den Bittsteller für straffällig erkannt, er kann sich daher über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte nicht beschweren. Dem ohngeachtet habe ich von den Acten Großherzogl. Finanzministeriums Einsicht genommen, welche mir ohne Anstand gestattet wurde. Die Untersuchungsacten lagen zwar nicht bei, aus den mir vorgelegten Acten und dem ausführlichen Vortrag des Referenten erhellet aber folgendes Resultat:

1) Michael Guhl legte den Wein in zwei Keller ein, und zwar in den Keller des Buschwirthe Barthel Walther, welcher mit dessen Wirthschaftskeller unter einem Dache steht, 13 Fuder 8 Ohm 7 Stügen, und den Rest in den Keller des Mathes Guldin.

2) Die Angabe, daß Regenscheid und Guldin nicht vernommen worden, ist ungegründet. Obschon dieselben als Geschäftsführer verdächtige Zeugen sind, so ordnete doch Großh. Finanzministerium deren Vernehmung an, und solche wurde auch bewerkstelligt. Eben so wurde auch der Steuerperäquator zum Bericht aufgefordert.

3) Nicht der Accisor, sondern der Zollgardist zeigte den Bestraften bei dem Amte Weersburg an.

4) Der Bürgermeister zu Markdorf bezeugt zwar, daß Guhl um ein Patent erster Klasse bei ihm sich gemeldet, er will sich aber erinnern, daß dies erst nach der Einkellierung geschehen.

5) Der Steuerperäquator berichtete, daß Guhl erst am 26. Mai 1827 um ein Patent bei ihm gebeten.

6) Der Küfer, welcher die Einkellierung besorgte, und deßfalls auch mit der zweifachen Accise bestraft wurde, will nur wissen, daß von der ersten Einlage bei Buschwirth Walther die Anzeige bei dem Accisor geschehen.

7) Gleiches giebt Schuster Boos an, mit dem Zusatz, daß der Accisor die Einkellierung mehrmals nicht habe zugeben wollen, sondern eine abschlägige Antwort gegeben, und zuletzt nur erklärt habe, er wolle bei der Obereinnahme sich erkundigen.

8) Zeuge Guldin will von einer Anzeige hinsichtlich des bei ihm gelagerten Weines nichts wissen, wohl aber, daß solche hinsichtlich des bei Buschwirth Walther eingelegten geschehen, daß aber der Accisor dagegen gewesen sei.

9) Kaplan, jetzt Pfarrer, Regenscheid behauptet, daß der Accisor von aller Einkellierung Kenntniß erhalten, daß er solche aber ohne Patent oder Acciszahlung nicht habe zugeben wollen, daß er, Regenscheid, zuletzt sich für alle nachtheiligen Folgen verbürgt, einen deßfalligen Revers ausgestellt, und daß der Accisor darauf die Genehmigung erteilt habe.

10) Dies bestreitet jedoch der Accisor, er gesteht zwar zu, daß er den angegebenen Revers erhalten, er behauptet aber, daß er den Kaplan Regenscheid darauf aufmerksam gemacht habe, daß für den Keller bei Buschwirth Walther kein Patent gegeben werde, weil solcher mit dem andern Wirthskeller unter einem Dache stehe, daß er zuletzt nur erklärt, er wolle bei Großherzogl. Obereinnahme anfragen. Von dieser habe er die Antwort erhalten, daß der Wein veraccist werden müsse, was er dem Regenscheid wieder eröffnet, welcher aber lediglich auf die Anmeldung um ein Patent sich berufen.

Eben so habe er dem Guhl eröffnet, daß er nur auf ein Patent oder gegen Accidentrichtung Wein einkellern dürfe.

10) Die Gründe der abschlägigen Verbescheidung von Seiten des Großherzogl. Finanzministeriums bestehen darin:

a) Guhl sei Wirth und Weinhändler in Pfullendorf, als solcher müsse er die Gesetze kennen, insbesondere müsse er wissen, daß in einen Wirthschaftskeller nur gegen Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes Wein gebracht werden könne; er habe dies um so mehr wissen müssen, als er deßfalls gewarnt worden.

b) Auch in den andern Keller habe er Wein nur gegen Lösung eines Patents einlegen dürfen, die Anmeldung um ein solches ersehe aber keineswegs die Lösung.

c) Derselbe habe selbst das Patent überschritten, indem er mehr Wein eingekellert, als ihm nach demselben erlaubt gewesen.

d) Wenn auch keine Absicht, zu defraudiren, vorliege, so gelte dies nur von dem in den Wirthschaftskeller gelegten Wein, nicht aber von dem andern, von dem nicht erwiesen sei, daß eine Anzeige geschehen. Bei diesem betrage aber schon die Accise 27 fl. 50 kr. und die Strafe 111 fl. 20 kr.

e) Guhl sei zu gering gestraft worden; denn er sei schuldig gewesen, von dem bei Buschwirth Walther eingelegten Weine auch das Ohmgeld mit 288 fl. 45 kr. zu bezahlen, und hätte wegen dessen Nichtentrichtung zur Nachzahlung und in die Strafe des vierfachen Betrags mit 1,155 fl. verurtheilt werden sollen.

f) Nach dem hier anwendbaren §. 99 der Zollordnung sei grobe Nachlässigkeit einer beabsichtigten Defraudation gleich zu achten.

g) Als Wirth und Weinhändler könne Guhl höchstens eine beschränkte Berücksichtigung verdienen, habe daher im höchsten Falle den Nachlaß von einem Viertel der Strafe im Gnadenwege erwarten dürfen, er sei aber schon durch das amtliche Erkenntniß besser weggekommen, da er nach demselben das Ohmgeld und die deßfallige Strafe nicht habe zahlen müssen.

Ihre Kommission, meine Herren, muß diesen Gründen beipflichten, da eine grobe Nachlässigkeit des Bittstellers nicht verkannt werden kann. Sie beantragt deßwegen die Tagesordnung.

### Beilage Nr. 9. zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte der Christiana Lichtensfels dahier, um Unterstützung zu einer Reise in das südliche Rußland. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Schon auf frühern Landtagen hat sich die Bittstellerin an die hohe Kammer gewendet, und theils um Abhülfe ihrer vermeintlichen Beschwerden, theils um Unterstützung gebeten. In der 32. öffentlichen Sitzung vom Jahre 1833 erstattete der Abg. Grimm ausführlichen Bericht, und es wurde damals die Tagesordnung beschloffen.

In der am 8. Mai eingekommenen Petition wiederholt die Petentin zwar ihre frühere Beschwerde über angebliche Rechtsverletzungen nicht, sie klagt aber darüber, daß ihr keine ordentliche Unterstützung zu Theil geworden, obschon sie sich mehrmals darum beworben; sie habe nur bei einer Krankheit 20 fl., dann 11 fl. und erst kürzlich 15 fl. erhalten, auch sei sie im vorigen Jahre in das Armenbad nach Baden zugelassen, und ihr hierzu 6 fl. Reisegeld gegeben worden, mehr habe sie aber nicht bekommen, obschon man ihr gesagt, es sei ihr noch mehr angewiesen worden; sie wolle nun in das südliche Rußland reisen, und bittet, zum Abschied ihr zu einer Unterstützung behülflich zu seyn.

In dem Berichte von 1833 wurde bemerkt, daß die Petitionskommission, wegen notorischer Armuth der Petentin, das Gesuch um Unterstützung dringend empfehlen würde, wenn ihr nur ein Fond bekannt wäre, welcher für solche Arme die Mittel darbietet, daß sie aber hoffe, die Stadt Karlsruhe, als Heimathsgemeinde, werde, aufgefördert durch die öffentlich zur Sprache gebrachte Noth, vermittelnd einschreiten.

Aus den bewilligten Unterstützungen, welche die Bittstellerin aus dem Gratiafond erhalten haben will, geht hervor, daß man deren Armuth berücksichtigte, und ihr abzuhelfen suchte; ob aber diese Abhülfe hinreichend ist, kann Ihre Kommission, meine Herren, nicht beurtheilen, da sie nicht weiß, ob und in wie weit die Petentin sich durch Verdienst zu ernähren im Stande ist. In eine deßfallige nähere Erörterung glaubt sie sich auch nicht einlassen zu dürfen, weil nur auf ein Reisegeld angetragen ist.

Auch hinsichtlich dieses Gesuchs glaubt dieselbe eine Verwendung nicht vorschlagen zu können, weil einestheils der Zweck der Reise gar nicht angegeben ist, und weil anderntheils, wenn, wie es der Fall zu seyn scheint, eine Auswanderung beabsichtigt wird, bekanntlich in den russischen Staaten nur Gewerbs- und Ackerleute, und auch diese nur nach Hinterlegung bestimmter Summen, keineswegs aber dergleichen hilfbedürftige Personen zugelassen werden, endlich weil ihr, wie der Kommission im Jahr 1833, kein Fond bekannt ist, worauf dergleichen in keinem Falle unbedeutende Reisegelder angewiesen werden könnten.

Sie beantragt deswegen die Tagesordnung.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition, die Beschwerde des Heinrich Köcher von Dossenheim, Oberamtsbezirks Heidelberg, wegen zwangsweiser Versteigerung seiner Liegenschaften. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Schon im Jahr 1831 reichte der Beschwerdeführer bei hoher Kammer eine Petition ein, worin er sich beschwerte, daß ihm Schulden halber seine Liegenschaften versteigert worden, während ihm durch Ausfertigung einer Gütertaxation von Seiten des Dossenheimer Pfandgerichts Behufs einer Unterpfandsbestellung hätte geholfen werden können. — In der 168. Sitzung wurde die Tagesordnung beschlossen, weil Enthörung nicht nachgewiesen war.

In der 17. öffentlichen Sitzung von diesem Jahr kam abermals eine dergleichen Beschwerde ein. Solche ist aber dunkel, man kann daraus gar nicht ersehen, welche Schritte der Petent zur Verfolgung seines Rechts gethan, er beruft sich auf seine Vorstellung vom Jahr 1831 und bemerkt, daß er sich an Großherzogl. Hofgericht gewendet, daß er aber durch die Nachlässigkeit seiner Anwälte nicht zu seinem Rechte habe gelangen können, und daß der zu seiner Vertretung zuletzt ernannte Officialanwalt die Sache habe liegen lassen, bittet sofort, seine Angelegenheit durch die Universität Heidelberg untersuchen zu lassen.

Aus dem Vortrag des Petenten, meine Herren, geht hervor, daß derselbe nicht rechtlos gelassen wurde, daß man ihm vielmehr durch Aufstellung eines Officialanwalts die Mittel an die Hand gab, sich zu vertheidigen. Ist der Officialanwalt nachlässig, so mag sich Petent an Großherzogl. Hofgericht wenden, und solcher wird zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden. In keinem Fall liegt ein hinreichender Grund vor, die Petition hohem Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Ihre Kommission muß deswegen die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über einen Vorschlag mehrerer Bürgermeister und Wahlmänner der Gemeinden Hottingen, Willaringen, Ibach, Menzenschwand u., in Betreff der Verpflichtung zu Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Stiftungsverrechnern und Pflegern. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Die Petitionäre führen aus, daß durch die Nothwendigkeit, bei allen dergleichen Verpflichtungen zu Amte zu gehen, den Privaten, Gemeinds- und Stiftungsklassen nicht unbedeutende Kosten verursacht, den zu verpflichtenden Personen aber jedenfalls manche Mühe, viel Zeitverlust und nicht unbedeutende Arbeitsversäumnis aufgebürdet würde. Sie schlagen deshalb vor, für alle dergleichen Verpflichtungen gedruckte Instruktionen aufzusetzen, und solche mit der Verbindlichkeit zu schließen, daß der Ernannte handgelübdlich sich zur Haltung seiner Pflichten verbindet, und sich den betreffenden gesetzlichen Strafen unterziehen zu wollen erklärt. Wenn nun zu irgend einer Stelle Jemand dem Amt in Vorschlag gebracht und von diesem bestätigt ist, so hätte er sich bei dem betreffenden Bürgermeisterramt zu melden, dieses stelte ihm ein Exemplar seiner Instruktion zu, ließe ein zweites von ihm unterschreiben, und sendete solches an das Amt. Der Bürgermeister müßte über die von ihm dadurch geschehene Verpflichtung ein Buch führen, und bekäme für gehabte Mühe etwa 12 fr.

Ihre Kommission, meine Herren, verkennt zwar nicht, daß durch die mannigfachen Verpflichtungen vor Amt allerdings viele Mühe, Kosten und Zeitversäumnis den Staatsbürgern zugeht, und giebt zu, daß eben wegen der großen Anzahl von Verpflichtungen diese nicht mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, wie es der Fall seyn sollte. Wünschenswerth muß es ferner erachtet werden, daß Denjenigen, welchen irgend ein Dienst oder eine Pflicht übertragen wird, eine Instruction über ihre Pflichten zugestellt werde, allein man wird keine solche aufzustellen im Stande seyn, oder aufstellen wollen, welche alle betreffenden Pflichten enthält, es bestehen auch schon für die meisten dergleichen Dienste die Instructionen, allein sie schließen mit Recht immer in dem Allgemeinen, alles zu thun, was einem getreuen Pfleger z. obliegt, was auch deshalb seyn muß, um sonst nicht für eine nicht ausdrücklich in der Instruction angeführte Pflichtverletzung eine Straflosigkeit zu bedingen.

Geht man nun davon aus, daß für alle dergleichen Dienste Instructionen aufgestellt werden, so würde im Allgemeinen den Vorschlägen der Petitionäre nichts im Wege stehen, denn der wirklichen Verpflichtung auf Handgelübde würde die schriftliche Einwilligung in die Strafe des Handgelübdebruchs bei Verletzung der übernommenen Pflichten gleichstehen.

Mehrere der angeführten Dienste, z. B. Pfleger, Geschlechtsbeistände, so lange sie noch bestehen sollten, Stiftungsverwalter und Vorstandsglieder, könnten ohne Anstand ihre Verpflichtung vor dem Bürgermeister erhalten. Wenn auch vielleicht Gemeinderäthe immerhin ihre Verpflichtung vor dem Amt erhalten müßten, so würde es doch Ihre Kommission zu weit führen, bei jedem einzelnen Dienst die Rathslichkeit und Möglichkeit der Anwendung der hier gemachten Vorschläge zu untersuchen. Unverkennbar ist es aber, daß diese Vorschläge auf guten Gründen beruhen, jedoch in genauer Verbindung mit mannigfachen in Aussicht stehenden Organisationen der Staatsverwaltung, insbesondere mit der Trennung der Justiz von der Administration, und mit der daraus sich ergebenden Errichtung der untersten Verwaltung- und Gerichtsstellen stehen. In Anbetracht dessen trägt Ihre Kommission darauf an, diese Petition dem Groß. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Petitionen der Gemeinden Dingolsheim, sodann Mengen, Ebringen, Munzingen, Thiengen, Dpfingen, Schallstadt und Wolfenweiler, die Erhöhung und Verwendung der Brandkassengelder betr. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Ueber diesen Gegenstand, der schon oft in der Kammer besprochen worden ist, kann sich Ihre Kommission um so mehr auf das schon früher hierüber Gesagte beziehen, als bekanntlich am Anfang dieses Landtags von der Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß sie sich damit ernstlich beschäftigen, und daß wir für den nächsten Landtag die Vorlage eines diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes zu erwarten hätten.

In der Hoffnung, daß diesem entsprochen werden wird, trägt Ihre Kommission darauf an, daß die beiden Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Heinrich Mößnerschen Eheleute zu Grözingen, im Oberamtsbezirke Durlach, in Betreff einer Ausfolgung des Vermögens von Hofrath Loskande. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Aus der verwirrten und unverständigen Petition ist nur so viel zu entnehmen, daß die Petitionäre die Hälfte der Kammer anflehen, um zu dem ihrer Behauptung nach ihnen gehörigen Vermögen eines Hofraths Loskande zu gelangen.

Daraus schon, und weil sie sich selbst auf einen Spruch des Hofgerichts in Rastadt beziehen, scheint zu folgen, daß diese Sache eine reine Rechtsache ist, welche vor die Gerichte gehört, und worüber wir Ihnen, meine Herren, deshalb die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition des Rechtsbesessenen Heinrich Feid von Mannheim, um Empfehlung zu einer Staatsanstellung. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Der Petitionär bittet, ihn zu einer Anstellung als Kanzlist oder Revisionsgehülfe zu empfehlen, und schildert seine Lage als eine sehr traurige, indem er kein Vermögen, aber Eltern, welche seiner Unterstützung bedürftig seien, und selbst ein Gebrechen, ein hölzernes Bein, habe.

Ihre Kommission, meine Herren, von der Ansicht ausgehend, daß Anstellungen im Staatsdienste ein Recht der Krone sind, wozu nur die verantwortlichen Regierungsbehörden durch Anträge und Vorschläge auf amtlichem Weg mitzuwirken haben, schlägt Ihnen um so mehr die Tagesordnung über diese Petition vor, als der Petitionär weder ein Scribenten- noch ein Examen aus Universitätsstudien gemacht und sonach die ersten Vorbedingungen zu einer nachgesuchten Staatsanstellung nicht erfüllt hat.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Anstände, welche über die Frage: „ob Uns ein von Unfern getreuen Ständen angenommener Gesetzesentwurf durch eine Deputation der ersten oder zweiten Kammer zu übergeben sei,“ beauftragen Wir Unfern Minister des Innern, beiden Kammern die Aufhebung des darauf bezüglichen Paragraphen ihrer Geschäftsordnung, nämlich des §. 76 in der Geschäftsordnung der ersten Kammer, und des §. 87 in der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, und an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden nach erfolgter Annahme von beiden Kammern jedesmal von derjenigen Kammer an den Großherzog überbracht, welcher der betreffende Gesetzesvorschlag zuerst vorgelegt worden ist.“

in Antrag zu bringen, und diesen Antrag näher zu motiviren. Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 9. Juli 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf Höchsten Befehl  
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs  
Büchler.